



Betreff:

öffentlich

Beschluss der Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung (P BaumSchVO)

Einreicher: FB Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur	Erstellungsdatum	09.03.2017
	Eingang 922:	10.03.2017

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
05.04.2017		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 5 BbgNatSchAG wird über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zur Novelle der P BaumSchVO entschieden (gemäß Anlage 4).
2. Die P BaumSchVO (Anlage 1) wird gemäß § 8 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 NatSchZustV erlassen; die dazugehörige Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Der Beschluss 02/SVV/0871 (bisherige Baumschutzverordnung) wird aufgehoben, so dass mit Inkrafttreten der neuen Verordnung die bisherige außer Kraft tritt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam bekennt sich mit der freiwilligen Aufgabe einer Baumschutzverordnung zur herausragenden Bedeutung des Baumschutzes als wichtigen Beitrag für den Umweltschutz in Potsdam.

Die Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003 ist rechtlich und inhaltlich dringend überarbeitungsbedürftig. Die Gründe für die beabsichtigte Änderung sind die Berücksichtigung und Auswertung der seit der alten Fassung von 2003 zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Berlin-Brandenburg. Aufgrund der Rechtsprechung brandenburgischer Verwaltungsgerichte kann eine nach Baumarten nicht differenzierte Unterschutzstellung aller Bäume (mit Ausnahme von Obstbäumen) ab 30 cm im gesamten Stadtgebiet – einschließlich der Außenbereiche – kaum mehr als vertretbar angesehen werden. Hierzu hatte das Potsdamer Verwaltungsgericht zuletzt am Beispiel der Teltower Baumschutzsatzung entschieden, dass 30 cm Stammumfang unverhältnismäßig sind.

Da sich der Geltungsbereich der Verordnung weiterhin auf alle Baumarten und das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll, sind zur Rechtfertigung der Erforderlichkeit dieser weiten Unterschutzstellung weitere Ausnahmen und Differenzierungen vorgesehen.

Mit dem Entwurf zur Neuregelung ist nach dem intensiven fachlichen und politischen Willensbildungsprozess deshalb eine Heraufsetzung des Stammumfangs auf 45 cm bzw. 60 cm vorgesehen. Im bundesweiten Vergleich liegt Potsdam damit immer noch bei einem Wert, der dem Baumbestandsschutz ein überdurchschnittlich hohes Maß an Bedeutung zubilligt. Als üblich werden 80 cm angesehen.

Bäume, die bereits anderweitig als Naturdenkmal geschützt sind oder weit weniger schutzbedürftig als andere sind, weil sie z.B. in einem rechtsverbindlich erklärten Landschafts- oder Naturschutzgebiet stehen, sollen künftig nicht mehr erfasst sein. Der Beschluss 16/SVV/0529 (Unterscheidung der Stammumfänge im Innen-/Außenbereich, Berücksichtigung von Parkpflegekonzepten) als Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses wird ebenfalls in der vorgelegten Verordnungsfassung umgesetzt.

Die Verwaltung erwartet im Zuge dieser Neuregelung mehr Rechtssicherheit. Insbesondere geht es auch um Herstellung größerer Bürgerfreundlichkeit und Akzeptanz der Verordnung auch bei den Baumeigentümern, Deregulierung und Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Bürger.

Mehr Transparenz soll darüber hinaus durch die Neuregelung der Ersatzpflichten erreicht werden. Damit soll dem gesetzlichen Anspruch, dass der Bürger bereits aus der Verordnung heraus entnehmen kann, in welchem Umfang er für Baumersatz in Anspruch genommen werden kann, genügt werden. Dies ist eine wesentliche Forderung der aktuellen Rechtsprechung auch des VG Potsdam. Daher ist die Novelle der PBAumSchVO dringend erforderlich.

Die neue Potsdamer Baumschutzverordnung differenziert auch zwischen Genehmigungs- und Befreiungstatbeständen. Dies ist rechtlich bedeutsam. Genehmigungstatbestände sind für den Gesetzgeber typischerweise vorhersehbare Sachverhalte, in denen es eine Ausnahmemöglichkeit vom Verbot geben muss, z. B. wenn sonst eine öffentlich-rechtlich zulässige Grundstücksnutzung vereitelt würde oder von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen. Hierauf hat der Bürger einen Anspruch.

Eine Vielzahl von Beteiligten wurde bereits in die Vorbereitung des Entwurfes eingebunden:

- Beteiligung der Fachbereiche der LHP zum Vorentwurf: 2013, 2014, 2015
- Information im KOUL: fortlaufend
- Vorstellung in den Fraktionen: 2014-2015
- Beratung im Naturschutzbeirat nach § 35 BbgNatSchAG: 03.09.2014
- Bürgerbeteiligungsveranstaltung: 24.01.2015
- Internetbeteiligungsmöglichkeit: bis 08.02.2015
- Öffentlichkeitsveranstaltung der anerkannten Naturschutzvereinigung „Grüne Liga“: 20.08.2015

Nach intensiver inhaltlicher Befassung im Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2016 die öffentliche Auslegung der neuen Verordnung (15/SVV/0675).

Danach erfolgte folgende Beteiligung im formalen Verfahren:

- Beratung im Naturschutzbeirat nach § 35 BbgNatSchAG: 04.04.2016, 02.05.2016
- Öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG: 15.04.2016 - 17.05.2016
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 1 BbgNatSchAG
- Öffentlichkeitsveranstaltung: 20.04.2016

Gemäß Beschluss 16/SVV/0529 der Stadtverordnetenversammlung erfolgte eine erneute Beteiligung im formalen Verfahren:

- Beratung im Naturschutzbeirat nach § 35 BbgNatSchAG: 09.01.2017
- Öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG: 15.12.2016 - 17.01.2017
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 1 BbgNatSchAG

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und die öffentliche Auslegung nach § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG wurden ausgeführt. Die für die Erarbeitung der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde hat gem. § 9 Abs. 5 BbgNatSchAG im Rahmen einer Abwägung die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung teilt die Untere Naturschutzbehörde das Ergebnis den Betroffenen gem. § 9 Abs. 5 BbgNatSchAG schriftlich mit.

Aus der Abwägung ergeben sich folgende Änderungen im Vergleich zur ausgelegten Fassung:

- In § 2 Abs. 2 lit. c) wurde *zulässigen* **geändert in zugelassenen**
- In § 6 Abs. 5 Satz 2 wurde:
Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung. **geändert in**
Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer konzentrierenden Genehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der konzentrierenden Genehmigung.

Aus der Abwägung ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Anlagen:

1. PBaumSchVO
2. Begründung
3. Synopse
4. Abwägung

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Novellierung Potsdamer Baumschutzverordnung

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 55400 Bezeichnung: Naturschutz und Landschaftspflege.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	112.000	210.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.122.000
Ertrag neu	112.000	ca. 210.000	ca.200.000	ca. 200.000	ca. 200.000	ca. 200.000	1.122.000
Aufwand laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand neu	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	112.000	210.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.122.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	112.000	ca. 210.000	ca. 200.000	ca. 200.000	ca. 200.000	ca. 200.000	1.122.000
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2021 in der Höhe von insgesamt 0 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 55400 Bezeichnung Naturschutz und Landschaftspflege gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von 0 Vollzeiteneinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der novellierten PBaumSchVO haben keine finanziellen Auswirkungen.

Mit Inkrafttreten der novellierten PBaumSchVO wird der Eingang von Baumfällanträgen voraussichtlich um ca. 20 % zurückgehen. Damit verbunden ist eine Abnahme der Gebühren um ebenfalls ca. 20 % von derzeit 60.000 € p. a. auf ca. 50.000 € p. a. Das ist in der Haushaltsplanung (Finanzplanung) ab 2018 bereits berücksichtigt.

Dagegen werden die geplanten Ersatzzahlungen schätzungsweise um ca. 10.000 € p.a. steigen. Dabei sind der Rückgang der angeordneten Ersatzzahlungen auf der einen Seite und die Steigerung der Pflanzkostenpauschale auf der anderen Seite berücksichtigt. Den zweckgebundenen Ersatzzahlungen stehen entsprechende zweckgebundene Ausgaben für Ersatzpflanzungen gegenüber..

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert i.V.m. §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - e) die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

- c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,
 - d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
 - e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
 - f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - g) Bäume auf Friedhöfen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,
 - b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
- d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefälltete Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
- c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang <15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
- d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
- e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,
 - b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden sollte,
 - e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.
- (5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer konzentrierenden Genehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der konzentrierenden Genehmigung.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.

- (2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:
- a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang,
 - b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen.

- (3) In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
- (7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme nach Maßgabe des § 65 BNatSchG durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,
 - b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Vitalitätsstufen

Anlage 2 – Baumarten

Potsdam, den 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1

Vitalitätsstufen

Vitalitätsstufe 0: Vitale, ungeschädigte Bäume. Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in arttypischer Länge und Farbe erkennbar.



Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe. Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

Vitalitätsstufe 1: Geschwächte Bäume. Sie zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießern befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus der sogenannten „besseren“ Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.



Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone.

Vitalitätsstufe 2: merklich geschädigte Bäume. An diesen beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztrieb Bildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).



Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

Vitalitätsstufe 3: stark geschädigte bzw. absterbende Bäume. Bei diesen zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von „Unterkronen“ zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den größeren, stärkeren Ästen erhalten.

Baumarten		Wuchshöhe in m
Bäume 1. Ordnung		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	bis 30 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	20-25 m
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie	>20 m
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	>20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	8-22 m
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane	>20 m
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	>20 m
<i>Liriodendron tulpifera</i>	Tulpenbaum	>20 m
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	>20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	25-30 m
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	20-35 m
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Flügel-Nuss	>20 m
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	>20 m
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche	>20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	20-35 m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	30-35 m
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	>20 m
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	>25 m
<i>Tilia americana</i>	Amerikanische Linde	30-40 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	20-30 m
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde	>20 m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	>30 m
<i>Tilia tomentosa</i>	Silber-Linde	25-30 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	bis 30 m
<i>Ulmus hollandica</i>	Bastard-Ulme	25-30 m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	15-25 m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	25-30 m
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	10-30 m
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Graue Douglasie	>20 m
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer	>20 m
<i>Abies alba</i>	Weißtanne	>20 m
<i>Abies concolor</i>	Colorado-Tanne	>20 m
<i>Abies grandis</i>	Riesen-Tanne	>20 m
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	>20 m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	10-20 m

Baumarten		Wuchshöhe in m
Bäume 2. Ordnung		
<i>Alnus cordata</i>	Italienische Erle	bis 20 m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	18-20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	5-15 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	5-15 m
<i>Castanea sativa</i>	Eßkastanie	bis 20 m
<i>Celtis australis/occidentalis</i>	Zürgelbaum	bis 20 m
<i>Quercus libani</i>	Libanoneiche	bis 20 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	10-15 m
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	bis 20 m
<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuss	bis 20 m
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	bis 15 m
<i>Crataegus laevigata</i>	zweiggrifflicher Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus monogyna</i>	eingrifflicher Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn	5-7m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	bis 20 m
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum	10-20 m
<i>Alnus spaethii</i>	Purpur-Erle	10-15 m
<i>Nyssa sylvatica</i>	Schwarzer Tupelobaum	10-20 m
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Europäische Hopfenbuche	bis 15 m
<i>Phellodendron amurense var. Sachalinense</i>	Amur-Korkbaum	15-25 m
<i>Tsuga canadensis</i>	Hemlock-Tanne	bis 15 m
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe	bis 15 m
Bäume 3. Ordnung		
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	3-10 m
<i>Morus alba</i>	Weißer Maulbeere	bis 15 m
<i>Pyrus pyraeaster agg.</i>	Wild-Birne	8-15 m
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	bis 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	bis 10 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	8-10 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	bis 15 m
<i>Fraxinus ornus</i>	Manna-Esche	5-10 m
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn	7-10 m
<i>Acer buergerianum</i>	Dreispiß-Ahorn	10-15 m
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenlesche	bis 14 m
<i>Parrotia persica</i>	Persischer Eisenholzbaum	bis 10 m
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum	10-15 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	bis 15 m

Baumschutzverordnung für die Landeshauptstadt Potsdam (PBaumSchVO)

Begründung zur Neufassung

Vorbemerkung

Bäume im urbanen Bereich verdienen besonderen Schutz. Ihre Wohlfahrtswirkungen können gerade in Ballungsgebieten nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Leistungspotential von Bäumen lässt sich schlagwortartig mit positiven Auswirkungen auf Temperatur, Sauerstoff und Windverhältnisse, Immissionen und Lärmeinflüsse in der Stadt beschreiben (Quelle: *Günther*, Baumschutzrecht 1994, Rn. 2).

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Baumschutzregelung steht im Einklang mit dem bürgerschaftlichen Engagement für die Umwelt.

Die Landeshauptstadt Potsdam bedarf als touristisches, urbanes und gewerbliches Ballungszentrum in besonderem Maße einer Baumschutzverordnung, die einen Ausgleich zwischen den schützenswerten Belangen des Baumschutzes einerseits und den legitimen Anforderungen an eine wachsende Stadt andererseits schafft. Es soll aber auch an die bürgerschaftliche Eigenverantwortung für die Umwelt jeden Einzelnen angeknüpft werden.

1. Ausgangssituation und Anlass zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung

Die bisherige Potsdamer Baumschutzverordnung ist seit 2003 in Kraft. Seit Inkrafttreten der bisherigen Verordnung zeichneten sich rechtliche Entwicklungen ab, auf die mit der Neufassung reagiert werden soll, unter Berücksichtigung der bisherigen Praxiserfahrungen.

Bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der geltenden Baumschutzverordnung hielt das VG Frankfurt/Oder im Urteil vom 29. April 2003 (Az: 7 K 3385/99) die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg für ungültig.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, beinhaltet die Regelungen, womit die Landesgesetzgeber aufgefordert wurden, die damit in weiten Teilen unanwendbar gewordenen Landesgesetze zu novellieren. Der brandenburgische Landesgesetzgeber ist der Aufforderung mit dem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 nachgekommen.

Mittlerweile gibt es für Baumschutzregelungen wichtige Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Aufzuführen sind an dieser Stelle die Urteile des VG Potsdam vom 25. Juni 2010 (4 K 2392/07) sowie vom 20. Juli 2011 (4 K 1445/08), OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. Juli 2013 (11 N 82.11).

2. Ziele der Neufassung unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen

Wesentliches Ziel der Neufassung ist es, den aufgestellten Grundsätzen unter maßgeblicher Beachtung der neueren Rechtsprechung gerecht zu werden und damit einen starken Baumschutz zu gewährleisten. Das bürgerschaftliche Engagement für die Umwelt soll berücksichtigt werden.

Neben der Anpassung der Baumschutzverordnung an neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung geht es aber auch darum, die Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die Klarheit zu erhöhen.

Die Bäume im Gebiet der Landhauptstadt Potsdam werden auch künftig geschützt. Die Bestandssituation erfährt im Grundsatz keine Verschlechterung für den Schutz der Bäume. Letzteres soll vor allem durch die Neuregelung zur Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung (§ 7) sichergestellt werden, mit der die Landeshauptstadt Potsdam den Anforderungen an die Bestimmtheit, Vorhersehbarkeit und Transparenz der Ersatzverpflichtung aus der Verordnung heraus begegnet.

Änderungen, wie die Aufnahme weiterer Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnung (§ 2 Abs. 2 b), c), e), g) der Neufassung) oder die Heraufsetzung des Stammumfangs für geschützte Bäume von 30 cm auf 45 cm im Innenbereich und 60 cm im Außenbereich (§ 3 Abs. 2 a) der Neufassung) sowie die Erweiterung des Katalogs zulässiger Handlungen (§ 5 Abs. 1), sollen sicherstellen, dass nach Abwägung aller Belange Bäume im erforderlichen Maß geschützt werden.

Hierzu zählt u.a. die baumartunabhängige Unterschutzstellung der Bäume. Dadurch werden die notwendigen amtlichen Ermittlungen und die darauf fußenden Verfahren (Ersatzanordnungen, Verfolgung wegen möglicher Ordnungswidrigkeiten), z.B. im Falle nicht genehmigter Baumfällungen erheblich erleichtert, ggf. überhaupt erst ermöglicht, indem es nicht erforderlich ist, die Baumart z.B. anhand eines verbliebenen Stubbens konkret bestimmen zu müssen, um ggf. eine Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

3. Erläuterung der einzelnen Regelungen

Zu § 1 (Schutzziel, Schutzzweck)

Das allgemeine Schutzziel beschreibt Absatz 1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Zweck einer Baumschutzsatzung [und damit auch einer Baumschutzverordnung] schon dadurch deutlich, dass diese den Bestandserhalt der Bäume und den Schutz des Baumbestandes anstrebt. Man müsse nicht alle Schutzzwecke detailliert aufzeigen und alle Belange nennen, die es zu schützen gilt (BVerwG, Beschluss vom 29.12.1988 – 4 C 19/86 – juris).

Die in Absatz 2 genannten Schutzzwecke der Buchstaben a) bis d) halten sich eng an den Wortlaut der Nummern 1 bis 4 des § 29 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und bedürfen keiner gesonderten Begründung.

Die Bäume bestimmen maßgeblich die Lebensqualität der Bewohner und Besucher Potsdams und leisten dabei nicht nur in den verdichteten Innenstadtbereichen, sondern auch in den Außenbereichen einen wichtigen Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Diese Verordnung dient den Schutzziele und Schutzzwecken als spezielle rechtliche Grundlage, um im öffentlichen Interesse des Naturschutzes den das Stadtgebiet prägenden Baumbestand zu erhalten und durch Nachpflanzungen sichern zu können. Dabei wurden die unterschiedlichen landschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten sowie sonstige naturschutzrechtliche Regelungen berücksichtigt.

Die allgemeinen Schutzzwecke des § 1 Abs. 2 a) bis d) der Potsdamer Baumschutzverordnung werden unter e) mit "Verbesserung des Stadtklimas" ergänzt. Bäume leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Potsdamer Klimas.

Der positive Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erfolgt insbesondere durch die Bindung des klimabeeinflussenden CO₂, die Verdunstung mit ihrer kühlenden Wirkung und die Schattenspendung mit ebenfalls kühlender Wirkung.

Auch durch die CO₂-Bindung und -Einsparung durch vorhandene Bäume leistet Potsdam einen lokalen Beitrag zur global erforderlichen CO₂-Reduzierung. Zu einer Reduzierung der CO₂-Bilanz um 20 % bis 2020 hat sich die Stadt Potsdam mit dem Klimaschutzkonzept ausgesprochen. Im Zusammenhang mit einer weiteren Klimaerwärmung leisten Bäume mit ihrer kühlenden Wirkung sowohl im offeneren Potsdamer ländlichen Raum als auch im stark bebauten städtischen Teil Potsdams einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Potsdamer Klimas.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich gemäß Absatz 1 auf das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

In Absatz 2 werden die Ausnahmen vom sachlichen und räumlichen Geltungsbereich geregelt. Diese begründen sich im Einzelnen wie folgt:

a) Wald

Soweit es sich bei den Bäumen um Wald i.S.d. § 2 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg handelt, gelten die speziellen landesgesetzlichen Regelungen. Die betroffenen Bäume werden entsprechend den Vorschriften ausreichend definiert und geschützt. Eine zusätzliche Unterschutzstellung der Bäume ist deshalb weder erforderlich noch aus rechtssystematischen Gründen geboten.

b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt

Soweit sich Bäume in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet des Landes Brandenburg befinden, sind diese bereits insoweit rechtlich geschützt. Die entsprechenden Regelungen legen jeweils Umfang und Begrenzung des Schutzes fest.

Der Ausnahmetatbestand wurde mit folgender Begründung in die Verordnung aufgenommen:

Für rechtsverbindlich festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist für den Anwendungsbereich der Verordnung nicht begründet, weswegen es erforderlich sein soll, die dort stehenden Bäume ab 60 cm durch eine Baumschutzverordnung unter Schutz zu stellen. Bäume in diesen Gebieten sind grundsätzlich bereits über die §§ 23 Abs. 1, 2 und 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. den besonderen Schutzbestimmungen der jeweiligen Verordnung geschützt. Regelmäßig sind sämtliche Handlungen verboten, die zur Beeinträchtigung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind wie das Naturschutzgebiet und das Naturdenkmal durch ein absolutes Veränderungsverbot gekennzeichnet (vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 29 Rn. 13 m.w.N.). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Schutz für einen Baum, der Naturdenkmal ist oder im Naturschutzgebiet steht, nicht minder ist.

Bäume sind aber auch im Landschaftsschutzgebiet besonders geschützt, da sie gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG entweder 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen, oder 2) wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung besonders bedeutsam sind oder 3) Bedeutung für die Erholung in diesem Gebiet haben.

Bäume sind botanisch Pflanzen und werden auch rechtlich so behandelt, vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 05. Januar 2015 - 3 B 1192/14 - . Insofern werden Bäume über § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen Verordnung auch erfasst, wenn von Pflanzen die Rede ist.

Eine für den Baumschutz relevante Regelungslücke für Bäume im Stadtgebiet ist mit der Aufnahme des Ausnahmetatbestands daher nicht ersichtlich.

Zur Veranschaulichung werden nachfolgend die bestehenden Regelungen zum Schutz der Bäume in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Stadtgebiet¹, beginnend mit dem flächengrößten LSG, aufgezeigt:

**1) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“
Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG VO) vom 22. Mai 1998 (GVBl. II/98, [Nr.18], S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr.05])**

Bäume sind vom Schutzzweck der LSG VO gemäß § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Nr. 1 e) der LSG VO „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ erfasst.

§ 3 Nr. 1e)

Schutzzweck ist 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf

e) die vielfältigen, weitgehend kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Feuchtgrünland, Trockenrasen, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitär bäume, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden, Alleen und Streuobstbestände,

§ 4 Abs. 1 Nr. 3

Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem LSG gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten: [Nr. 3] Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen

§ 4 Abs. 4

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat.

¹ **Anlage 1**, Übersichtskarte, in der die LSG und NSG im Stadtgebiet dargestellt sind

Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartographisch darzustellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

Nr. 8 Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 7 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen

Der Landesverordnungsgeber hat damit Bäume, soweit diese im LSG „Potsdamer Havelseengebiet“ stehen, bereits unter Schutz gestellt und Regelungen getroffen, was verboten und erlaubt ist.

Der Ausnahmetatbestand dient damit auch zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen durch die Behandlung derselben Materie „Baum“.

2) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ (LSG VO) vom 30. November 1998 (GVBl. II/99, [Nr.01], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr.05])

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Nr. 1., 2 (b – explizit Flurgehölze) der o.g. LSG VO.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG VO ist es verboten, Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen und gemäß § 4 Abs. 2 sind alle sonstigen Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Demzufolge sind Handlungen an Bäumen im LSG verboten und ggf. können Anordnungen zum Schutz und Wiederherstellung etc. getroffen werden. Ausnahmen vom Geltungsbereich regelt § 5 Nr. 1 – 15 LSG VO.

Die Naturschutzgebiete „Sacrower See und Königswald“, „Ferbitzer Bruch“ und „Döberitzer Heide“, Seeburger Fenn- Sümpelfichten und Obere Wublitz liegen teilweise bzw. einige ganz im LSG „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“, so dass in diesen Bereichen die speziellen NSG Regelungen gelten.

3) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“ (LSG VO) vom 12. November 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 34], S. 862)

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der o.g. LSG VO. Explizit sind Handlungen an Bäumen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG VO verboten. Zulässig bleiben Handlungen gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 Nr. 12 und 15 in Baumschulen, Gärten, Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen.

4) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ (LSG VO) vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr.06], S. 115)

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der o.g. LSG VO. Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Behandlung der Bäume, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der o.g. LSG VO. Ausnahmen finden sich in § 5 Nr. 13 für Baumschulen, Gärten, Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen.

c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen (....).

Mit der Einführung dieser Abstandsregelung soll die Eigenverantwortung der Baum Eigentümerinnen gestärkt und gleichzeitig der Aufwand für einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen durch die Untere Naturschutzbehörde reduziert werden.

Für die Verwaltung stellt diese Ausnahme eine notwendige und für die Betroffenen eine wichtige Deregulierung dar: Bäume, die sich in diesem engen Abstand und damit in unmittelbarer Nähe zu zugelassenen Wohngebäuden befinden, d.h. bereits formell genehmigten Gebäuden, stellen naturgemäß einen zahlenmäßig hohen Anteil der Antragsverfahren dar. Der Baumschutz muss in den meisten dieser Fälle hinter dem überwiegenden Schutz der zugelassenen Gebäude und der Wohnnutzung zurücktreten. Das bedeutet, den Anträgen muss erfahrungsgemäß ohnehin zu einem hohen Prozentsatz stattgegeben werden. Bäume, die im Nahbereich von Wohngebäuden stehen, haben zwar ebenfalls eine hohe Schutzbedürftigkeit. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich vorliegenden Nutzungsinteressen (Schutz des Wohngebäudes, Schutz des intensiver genutzten Wohngebäudenbereichs, Gestaltungswunsch der Wohnnutzung) der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundstückseigentümern oder sonstigen berechtigten Nutzern fällt in diesem Bereich die Würdigung der Interessen zugunsten der Nutzungsinteressen aus. So wird der Wohngebäudenbereich vom Geltungsbereich ausgenommen.

Die Abstandsregelung trägt damit in besonderem Maße zu mehr Akzeptanz der Verordnung bei den Betroffenen bei und stellt das Ergebnis der Überprüfung der bisherigen Verordnung zu den Schwerpunktfragen des Einflusses des Baumschutzes auf die Verkehrssicherungspflichten und den Eigentumsschutz dar.

Wenn der Baumschutz innerhalb des 300 cm Radius zur zugelassenen Wohnbebauung hinter dem Schutz der Wohnnutzung und Gebäudesubstanz zurücktritt, dann muss dies konsequenterweise auch für die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gelten.

d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen

Diese übliche Ausnahmeregelung wird unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Grundgesetzes zu Gunsten des Gewerbeschutzes und der Landwirtschaft beibehalten.

e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind

Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind, sind gesetzlich bereits umfassend geschützt. Eine zusätzliche Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil ist daher nicht erforderlich.

Zudem werden Bäume, die Naturdenkmale sind (und/oder auch sonstige Bäume, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen) bereits vom Wortlaut des § 304 Strafgesetzbuch erfasst und mittelbar geschützt.

Die Aufnahme in den Katalog der Ausnahmen erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und dient der Vermeidung von Kollisionen.

f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

Die kleingärtnerische Nutzung ist bundesgesetzlich im Bundeskleingartengesetz geregelt. Die Potsdamer Baumschutzverordnung soll nicht mit den bundesgesetzlichen Regelungen in Kollision geraten. Deshalb ist dieser Ausnahmetatbestand beibehalten worden.

g) Bäume auf Friedhöfen

Mit der Neuregelung wird für Bäume auf Friedhöfen ein Ausnahmetatbestand in die Verordnung aufgenommen.

Erfahrungsgemäß handelt es sich um wenige Fälle mit geringer Relevanz für den Baumschutz und Baumbestand.

Im Wesentlichen wurden notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen beantragt.

Der Baumschutz tritt zudem hinter der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen zurück. Diese Zweckbestimmung harmonisiert zumeist mit dem Ziel des Baumschutzes, denn der jeweilige Baumbestand ist für die Friedhöfe prägend. Die Friedhofsnutzung soll durch den Schutz der Bäume nicht beeinträchtigt werden, sie schließt ihn ein. Bäume gehören zur Eigenart der Potsdamer Friedhöfe. Dies ergibt sich auch aus der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 17.06.2009, vgl. insbesondere § 1 Absatz 2 (Zweckbestimmung), § 15 Absatz 2 b (Nutzungsrechte, Berücksichtigung Baumschutz) sowie § 25 Absatz 6 (Baumgräber, Baumersatz). Es ist daher nicht zu erwarten, dass es infolgedessen zu einer Bestandsminderung auf Friedhöfen käme. Da die Gefährdung und damit die Schutzbedürftigkeit von Bäumen auf Friedhöfen als wesentlich geringer eingeschätzt wird – Bäume gehören zum gewünschten Bild eines Potsdamer Friedhofs dazu – , erfordert dies eine Ausnahme vom Geltungsbereich.

Unter Berücksichtigung der positiven Erfahrung des Verwaltungshandelns und der Zusammenarbeit der Unteren Naturschutzbehörde mit den Friedhofsverwaltungen besteht keine Notwendigkeit, Bäume auf Friedhöfen weiterhin in den Schutzzweck einzubeziehen, zumal eine zunehmende Tendenz in der Bevölkerung hinsichtlich des Wunsches nach einer Bestattung unter Bäumen zu verzeichnen ist, was dazu führt, dass vermehrt Baumgrabfelder angelegt werden.

Eine zusätzliche Unterschutzstellung von Bäumen auf Friedhöfen über die Verordnung ist insofern nicht erforderlich.

Absatz 3 regelt das Verhältnis des Baumschutzes zu Parkanlagen und ähnlichen Einrichtungen. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sind seine Schlösser und Parks von herausragender kulturhistorischer Bedeutung. Teilweise sind die Parkanlagen von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden.

Bereits mit der Baumschutzverordnung von 2003 bestand gemäß § 1 Absatz 5 P BaumSchVO die Möglichkeit, Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, von der Anwendung der Verordnung auszunehmen. Diese Praxis soll auch in der neuen Verordnung fortgeführt werden.

Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der kulturhistorisch bedeutsamen Parkanlagen, wie zum Beispiel die bekannten Schloss- und Parkanlagen Sanssouci, Am Neuen Garten oder Park Babelsberg, erfordern es, die in diesen Parkanlagen stehenden Bäume mit einem Regelwerk einvernehmlich zu schützen.

Dies gilt in besonderem Maße für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) als flächenmäßig bedeutendster Verwalter der öffentlichen Parkanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, weswegen die SPSG bereits auf der Grundlage der bisherigen Verordnung von der Anwendung der Baumschutzverordnung ausgenommen ist.

Da es sich bei der SPSG zudem um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den behördlichen Rechten und Befugnissen einer unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz handelt, soweit Gebäude und Grundstücke im Eigentum der Stiftung betroffen sind, ist die generelle einvernehmliche Regelung auch damit begründet.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs Parkanlagen wird Bezug genommen auf die maßgebliche Rechtsprechung des OVG Brandenburg aus dem Jahre 1998, wonach eine Parkanlage dann anzunehmen ist, wenn eine bestimmte Fläche überwiegend nach gartenbaulichen Gesichtspunkten planmäßig angelegt und gestaltet ist, etwa durch die Pflege einzelner Pflanzen (*OVG Brandenburg*, Urteil vom 18.08.1998, NuR 1999, S. 519).

Der zweite Teil der Regelung nimmt Bäume innerhalb ähnlicher Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen auf Antrag aus. Gemeint sind damit z.B. Sportanlagen.

Für sämtliche Ausnahmen vom Geltungsbereich gilt, dass sie unter Beachtung des rechtlichen Grundsatzes eingefügt wurden, der besagt, dass die Unterschutzstellung nur erfolgen darf, wenn und soweit diese auch erforderlich ist, vgl. § 22 Absatz 1 BNatSchG.

Für die von den neu eingeführten Ausnahmetatbeständen des Absatzes 2 b), e), g) betroffenen Bäumen besteht entsprechend den Ausführungen zur deren Begründung für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam keine adäquate Schutzbedürftigkeit im Vergleich zu den mittels dieser Verordnung geschützten Bäumen. Der neue Ausnahmetatbestand c) dient überwiegend einem angemessenen Ausgleich öffentlicher und privater Belange.

Zu § 3 (Schutzgegenstand)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 29 Absatz 1 BNatSchG die Legaldefinition mit einem abschließenden Katalog der Unterschutzstellungsvoraussetzungen enthält.

Allgemein handelt es sich bei den geschützten Landschaftsbestandteilen um einzelne oder mehrere aus der Umgebung herausgehobene Objekte und Objektgruppen (OVG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 1986 - 10 C 10/85 -) bzw. kleingliedrige Teile bzw. Teilelemente der Landschaft (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1995 - 4 NB 8.95 -) OVG Lüneburg, Urteil vom 25. September 2003 - 8 KN 2044/01 - , vgl. *Meßerschmidt*, Kommentar zum BNatSchG, 112. Aktualisierung, § 29, Rn.27 m.w.N.

Vorrangig geht es um Objektschutz, nicht um Flächenschutz. Zwar enthält das Bundesnaturschutzrecht keine konkreten Vorgaben hinsichtlich Art, Größe und Standort der zu schützenden Bäume. In der Regel erstreckt sich der Schutz jedoch auf Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm oder 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vgl. *Meßerschmidt*, Kommentar zum BNatSchG, 112. Aktualisierung, § 29, Rn.62 m.w.N..

Die Unterschutzstellung erfordert aber auch eine gewisse Objekthaftigkeit und Beständigkeit im äußeren Erscheinungsbild und daraus folgende Abgrenzbarkeit gegenüber der Umgebung (VGH Mannheim, Urteil vom 14. Januar 2000 - 5 S 1855/97 - , vgl. auch Heugel, in *Lütkes/Ewer*, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz 2011, § 29 Rdn. 3).

Mit der Neufassung orientiert sich die Landeshauptstadt Potsdam an den vorgenannten Vorgaben der Rechtsprechung an ein allgemein übliches und anerkanntes Maß an (§ 3). Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Verhältnisse in Potsdam sowie bei Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich. Das bedeutet, dass die bisherige Unterschutzstellung aller Bäume bereits ab einem Stammumfang von 30 cm, was einem Stammdurchmesser von rund 9,5 cm entsprach, aufgegeben wird.

Künftig werden „Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen“ geschützt.

Nach wie vor werden alle Bäume gattungsunabhängig unter Schutz gestellt und die Unterschutzstellung von Obstbäumen beginnt erst ab einem Stammumfang von 80 cm.

Nach dem Wortlaut „Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm ... bzw. 60 cm...“, werden auch mehrstämmige Bäume erfasst und geschützt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Stamm den maßgeblichen Mindeststammumfang von 45 oder 60 cm i.H.v. 100 cm über dem Erdboden aufweist, bzw. wenn der Kronenansatz unter dieser Höhe liegt, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich.

Die Heraufsetzung des Stammumfanges auf 45 und 60 cm, wird für dringend geboten und erforderlich gehalten und wie folgt begründet:

Zunächst wurde bei der Neufestlegung der rechtliche Grundsatz beachtet, wonach sich der Schutz von Landschaftsbestandteilen auf das „Erforderliche“ zu beschränken hat (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. VG Potsdam, Urteil vom 25. Juni 2010 - Az 4 K 2392/07 -).

In der zitierten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Potsdam es offengelassen, „ob die Grenze eines Baumschutzes demzufolge zukünftig bei 40 cm, 60 cm oder gar 80 cm zu ziehen sein wird“. Dies bleibt dem Ordnungsgeber nach entsprechender Sachprüfung der Schutzbedürftigkeit des örtlich vorhandenen Baumbestandes vorbehalten. Der Annahme einer Schutzgrenze von 80 cm oder 60 cm Umfang liegt nach der o.g. Entscheidung auch der Gedanke zugrunde, dass erst Bäume, die eine gewisse Größe haben, nennenswerte ökologische Vorteile für ihre Umgebung begründen.

Grundsätzlich kommt es darauf an, ab wann die Unterschutzstellung vernünftigerweise geboten ist (vgl. Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Kommentar zum Naturschutzrecht, 3. Auflage 2013, § 29 BNatSchG Rn. 7). Zudem muss beachtet werden, dass die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil eine gewisse Objektivität und Beständigkeit im äußeren Erscheinungsbild aufweist (s.o.).

Bei Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, was einem Stammdurchmesser von fast 26 cm gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden entspricht, wird dies angenommen. Die meisten Bäume erreichen diesen Umfang erst in einem Alter von etwa 50 bis 70 Jahren, so dass ihnen regelmäßig ein besonders großer ökologischer und landschaftsgestalterischer Wert zukommt (zitiert aus Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 38).

Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze ist die neue Festlegung der gattungsunabhängigen Unterschutzstellung aller Bäume im Stadtgebiet, die nicht auf den Innenbereich und Bebauungszusammenhang beschränkt ist, ab einem Stammumfang von 45 cm im Innenbereich und 60 cm im Außenbereich vernünftigerweise geboten und rechtlich gut vertretbar.

Auch wegen des Eingriffs in die Rechte der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, die einen überdurchschnittlich hohen Baumbestand aufweisen, war die bisherige Regelung - 30 cm Stammumfang pauschal für alle Baumarten - rechtlich bedenklich, besonders bei schnellwüchsigen Baumarten ohne nennenswerte ökologische und landschaftsprägende Eigenschaften. Auch wenn andere Argumente dafür sprechen, einen größeren Stammumfang als Unterschutzstellungsgrenze zu definieren; so wird immer wieder vorgebracht, dass ein geringer Stammumfang Grundstückseigentümer davon abhalte, Bäume zu pflanzen. Denn es sei zu befürchten, dass sie als Eigentümer bei schnellem Erreichen der Unterschutzstellungsmaße mit dem Baum nicht mehr in Eigenverantwortung umgehen können, ohne die Naturschutzbehörde einbeziehen zu müssen.

Der grundsätzlich flächendeckende Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht zudem eine erhebliche Anzahl unterschiedlich geprägter Ortsteile und Randgebiete ein, für die die Unterschutzstellung gleichermaßen gilt. Seit der Gemeindegebietsreform Ende 2003 hat sich der flächenmäßige Anteil der ländlich geprägten Ortsteile Potsdams erheblich erhöht. Dies darf bei der Unterschutzstellung nicht unbeachtet bleiben.

Insofern begründet sich die Heraufsetzung des Stammumfangs für „Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen“ (Ausnahme Obstbäume einheitlich ab 80 cm) auch mit zwei grundlegenden Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde: 1) den Baumbestand weiterhin grundsätzlich flächendeckend mittels Verordnung zu schützen und nicht nur mittels Satzung auf den Bebauungszusammenhang zu beschränken und 2) grundsätzlich alle Bäume gattungsunabhängig ab einem einheitlichen Stammumfang zu schützen.

Erfahrungsgemäß ist es den Antragstellern kein Leichtes bzw. geht es über das Allgemeinwissen hinaus, Baumarten (ohne Unterstützung bzw. zusätzlichen Aufwand und Kosten für Gutachter / Sachverständige) richtig zu bestimmen. Gerade bei Nadelbäumen, z. B. Tanne, Fichte, Douglasie, besteht Verwechslungsgefahr. Aber auch bei Laubbäumen, besteht - vor allem bei fehlender Belaubung - Verwechslungsgefahr. Insofern kommt eine einheitliche, nicht nach Baumarten differenzierte Regelung allen Bürgern, insbesondere den Antragstellern, entgegen.

Der Baumschutz ist daher wesentlich stärker und die Verwaltungsverfahren sind effektiver, wenn auf eine Unterscheidung von Baumarten verzichtet wird.

All dies begründet die Heraufsetzung des Stammumfangs für und die Beibehaltung einer gattungsunabhängigen Unterschutzstellung. Dadurch sollen einerseits die Eingriffe in Eigentümerrechte auf das rechtlich erforderliche Maß beschränkt und andererseits der erforderliche Schutz der Landschaftsbestandteile im vielfältig städtisch und ländlich strukturierten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdams sichergestellt werden.

Die Erforderlichkeit des Schutzgegenstandes ergibt sich aus der Betrachtung der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit.

Die Frage der Schutzwürdigkeit kann mit der Frage „Sind die geschützten Bäume zur Verwirklichung der Schutzzwecke (§1 Abs. 2) geeignet?“ beantwortet werden. Denn für den Betrachtungsraum der Landeshauptstadt Potsdam eignen sich alle geschützten Bäume dazu, die Schutzzwecke a) bis e) des § 1 Abs. 2 zu erfüllen.

Die Sachprüfung der Schutzbedürftigkeit erfolgt mit der Beantwortung der Fragestellung „Ist der Schutz erforderlich, weil die Bäume gefährdet sind?“. Aus der Bestandsaufnahme und Vollzugserfahrung für Potsdam ergibt sich unter Würdigung der Lage der Fällgenehmigungen der vergangenen Jahre für den Innenbereich und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen eine hohe Gefährdung für den Baumbestand. Hier finden in der wachsenden Stadt Potsdam (Einwohnerwachstum ca. 2.000 Einwohner/a, Wirtschaftswachstum) die allermeisten Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen statt, durch die Baumbestand regelmäßig gefährdet, beeinträchtigt oder gefällt wird. Im Außenbereich ist hingegen die Gefährdung für den Baumbestand deutlich geringer, da hier nur vergleichsweise wenige Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der gegenüberstehenden Interessen (Baumschutz und Nutzungsinteressen) ergibt sich vernünftigerweise ein Schutzbedarf für Innen- und Außenbereich. Aufgrund der höheren Gefährdung im Innenbereich (Zuzug, regere Bautätigkeit, höhere Belastung der Bäume durch Umwelteinflüsse (höhere Versiegelung, höhere Luftschadstoffbelastung, größere Bodenverdichtung) ist im Innenbereich eine niedrigere Schutzwelle geboten. Die Maße ergaben sich aus einer intensiven fachlichen

und öffentlichen Diskussion und orientieren sich an der bisherigen Vollzugserfahrung zum Baumbestand auf der einen Seite und der Rechtsprechung zu überprüften Satzungen (Verordnungen) mit Bezug zum Potsdamer Landschafts- und Siedlungsraum (Groß Glienicke, Teltow, Kleinmachnow, Potsdam). Die strengere Regelung (45 cm StU) gilt somit für den Innenbereich mit dem stärker gefährdeten Baumbestand. 60 cm StU greift für den Außenbereich mit dem weniger stark gefährdeten Baumbestand.

Obstbäume werden nach wie vor als schutzbedürftig bewertet und werden im Gegensatz zu allen anderen Baumarten erst ab einem Stammumfang von 80 cm (Durchmesser rund 25 cm) geschützt. Dies begründet sich wie folgt:

Obstbäume sind allgegenwärtiger und prägender Bestandteil der Potsdamer Stadt- und Kulturlandschaft. Zudem leisten Obstbäume für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Orts- und Landschaftsbild und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen einen ebenso hohen Beitrag wie andere Laub- oder Nadelbäume. Die Baumschutzverordnung stellt daher konsequenterweise alle Obstbäume ab einem Stammumfang von 80 cm unter Schutz. Bei diesen Bäumen handelt es sich in der Regel um Hochstämme im Alter von mindestens 60-80 Jahren. In den Einfamilienhaus- und Villenvierteln Potsdams sind diese Bäume teilweise typisch und erfüllen gerade in der Innenstadt wichtige ökologische Funktionen, insbesondere als Nist-, Brut- und Lebensstätte zahlreicher Tierarten. In den Ortsteilen Potsdams begleiten typischerweise Obstbaumbestände den Übergang vom Bebauungszusammenhang in die freie Landschaft. Obstbäume sind daher auch als prägendes Element historisch gewachsener Kulturlandschaft (§ 1 Absatz 4 BNatSchG) schutzwürdig. Zudem dient die Unterschutzstellung dem Erhalt alter Obstsorten und damit der dauerhaften Sicherung biologischer Diversität, Landschaft, Arten und genetischer Vielfalt (§ 1 Absatz 2 BNatSchG). Eigentümer und Grundstücksnutzer, die Obstbäume ausschließlich zur Ernte der Früchte und deren Verwertung im privaten Haushalt anpflanzen, werden durch die Verordnung in ihrem Handeln nicht eingeschränkt. Die Hauptertragszeit der Obstbäume liegt je nach Obst Art und Wuchsform des Baumes zwischen dem 3. und 20. - 30. Standjahr. In diesem Zeitraum erreichen die Obstbäume nicht den Stammumfang von 80 cm.

Da die Fachliteratur in der Frage der Zuordnung von Obstbäumen nicht einheitlich ist, was die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel betrifft, erfolgt mit der Verordnung unter Beibehaltung der bisherigen Regelung die Klarstellung der Zuordnung in Absatz 2 a). Für Obstbäume bleibt die Unterschutzstellung ab einem Stammumfang von 80 cm bestehen, gemessen wird jedoch in einer Höhe von 100 cm.

Zu § 4 (Verbotene Handlungen)

Die in § 4 Absatz 1 dargestellten verbotenen Handlungen sind jene, die sich auch in vielen Baumschutzregelungen anderer Städte und Gemeinden nahezu klassisch und standardisiert finden und für einen wirksamen Baumschutz geradezu konstituierend sind und geben insofern die unmittelbar anwendbare, im Kern abweichungsfeste Vollregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG wieder. Sie decken sich weitgehend auch mit dem Verbotskatalog des § 28 Absatz 2 BNatSchG (Verbote bzgl. Naturdenkmäler) und des § 23 Absatz 2 (Verbote in Naturschutzgebieten).

Absatz 1 ist folglich in enger Anlehnung an die bundesweit geltende Verbotsregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG formuliert und beinhaltet mit Verweis auf Absatz 2 und § 5 (Zulässige Handlungen) nähere Schutzbestimmungen seitens des Ordnungsgebers aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die Verbote sind Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. Oktober 1984 - 3 C 2/84 -).

Soweit die untersagten Handlungen den Tatbeständen der o.g. bundesweiten Regelungen (§§ 29, 28, 23 BNatSchG) entsprechen, bedarf es daher für das Tatbestandsverständnis keiner weiteren Erläuterung, sondern kann auf die einschlägigen Kommentierungen in der Kommentarliteratur zum Bundesnaturschutzgesetz verwiesen werden.

In jedem Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Baumart und der konkreten Verhältnisse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen verbotswidrigen Eingriff vorliegen (Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rn. 57).

Der Tatbestand des Umpflanzens ist entsprechend der bisherigen Verordnungsregelung beibehalten worden und daher weiterhin explizit in Absatz 1 benannt. Zwar ist das Umpflanzen von geschützten Bäumen regelmäßig nicht möglich, ohne die Wurzeln bzw. den Baum zu beschädigen und zu beseitigen. Die Beibehaltung der konkreten Verbotshandlung dient jedoch der Klarstellung und damit Rechtssicherheit. Da Umpflanzen von Bäumen z.B. von jungen Ersatzpflanzungen oder auch älteren Bäumen, dann mit größerem Aufwand und besonderem fachlichen Know how, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, soll diese Handlung auch vom Wortlaut her weiterhin erfasst werden. Auf diese Weise wird klargestellt, dass das Umpflanzen von Bäumen verboten bzw. genehmigungspflichtig ist. Die Regelungsbedürftigkeit begründet sich mit der langjährigen Erfahrung der Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sind weiterhin verboten alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Die Formulierung „...führen können“ entbindet nicht von einer Einzelfallprüfung. Vielmehr muss im Rahmen der Einzelprüfung individuell entschieden werden, ob eine bestimmte Einwirkung auf den Wurzelbereich zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen kann.

In Absatz 2 Satz 3 sind bestimmte verbotene Handlungen im Sinne von Satz 1 nicht abschließend („insbesondere“) formuliert worden. Hierbei handelt es sich um eine im Baumschutzrecht anerkannte Auswahl von Verhaltensweisen und Eingriffen, die nachgewiesen für Bäume besonders schädlich sind (vgl. Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 59 – 67, 68).

Die Buchstaben a) bis e) fanden auch schon in der bisherigen Baumschutzverordnung Verwendung.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Vollzugsfähigkeit ist die bisherige Regelung, mit der „Befahren und Reparieren mit Kraftfahrzeugen (...)“ gemäß § 3 Absatz 2 b) der Baumschutzverordnung von 2003 verboten worden war, nicht mehr wortlautgetreu im Verbotskatalog enthalten.

Hintergrund ist, dass es zwar fachlich unbestritten ist, dass bereits das Befahren und Reparieren im unbefestigten Wurzelbereich eine Einwirkung auf den Wurzelbereich bedeutet, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen kann. Im Vergleich zu den anderen im Verbotskatalog weiterhin erfassten Regelungen stellen die tatsächlichen Verhältnisse jedoch keine Einzelfälle dar. Deshalb wäre es unverhältnismäßig und vor allem für den Vollzug nicht leistbar, grundsätzlich jedem dieser Verstöße nachgehen zu müssen. Damit der Baumschutz andererseits nicht durch eine falsche Signalwirkung nach außen geschwächt wird, die von einem Wegfall eines fachlich unbestritten grundsätzlich begründeten Verbots im Verordnungstext ausgehen könnte, ist der Verbotstatbestand „Verdichtung“ in § 4 Absatz 2 b) dieser Verordnung aufgenommen worden.

Das fachliche Anliegen des Baumschutzes begründet sich am Verbotstatbestand der Verdichtung grundsätzlich bereits damit. Paragraph 4 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung verbietet alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung

oder zum Absterben führen können. Die Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich wäre eine solche Einwirkung, die zu Schäden und zum Absterben des Baumes führen kann. Die Wurzeln erfüllen drei wichtige Funktionen: Sie nehmen Nährstoffe und Wasser auf, sie geben dem Baum die Standsicherheit und sie speichern Energiereserven.

Die lebenden Zellen im Wurzelbereich benötigen dazu Energie (Zuckermoleküle), die sie aus dem Verbrennen der in der Krone gebildeten Zuckermoleküle gewinnen. Zucker kann nur verbrannt werden, wenn Sauerstoff im Boden vorhanden ist.

Werden Wurzelbereiche verdichtet, ist ein Gasaustausch im Oberboden nicht mehr möglich, Wurzeln sterben ab oder werden durch das Verdichten abgequetscht. Als unmittelbare Folge fehlen dem System Baum Wasser und Nährstoffe, weshalb die Belaubung kümmernd und sich die Vitalität verschlechtert. Als mittelbare Folge fehlen dem Baum Speicherorte für die Energiereserven, die im Frühjahr gebraucht werden, um wieder auszutreiben. Langfristig wird auch die letzte Funktion der Wurzeln zerstört. Es dringen holzzeretzende Pilze in die abgestorbenen Wurzeln ein, zersetzen das Holz bis in die lebenden Teile, und nehmen dem Baum durch Aushöhlen der Wurzeln die Funktion als Ankerpunkt; also die Standfestigkeit.

Zu § 5 (Zulässige Handlungen)

Zulässige Handlungen waren bisher in der Baumschutzverordnung von 2003 in § 3 (Verbotene Handlungen) als Absatz 2 erfasst.

Im Ergebnis der Überprüfung der Verordnung sind die zulässigen Handlungen nunmehr in einem zusätzlichen Paragraphen mit zutreffender Überschrift zusammengefasst und damit klarer und einfacher ersichtlich.

In § 5 Absatz 1 sind die Maßnahmen normiert, die von den Verboten des § 4 ausgenommen sind. Das bedeutet, Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 1 sind rechtmäßig, ohne dass es einer Genehmigung oder Befreiung bedarf. Da die dort genannten Tatbestände weitgehend eindeutig sind und sich bei verständiger Würdigung von selbst verstehen, beschränkt sich die nachfolgende Begründung auf das Wichtigste.

Die Regelung in § 5 Absatz 1 a) berücksichtigt die Fälle, in denen eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder von Sachen mit bedeutendem Wert droht. In solchen Fällen kann selbstverständlich kein Genehmigungsverfahren vorgeschaltet werden. Zu beachten ist, dass § 5 Absatz 1 a) eine unmittelbar drohende Gefahr fordert, die im Einzelfall konkret festgestellt bzw. begründet sein muss. Eine bloße abstrakt-generelle Gefahr reicht für die Bejahung des Tatbestandes nicht aus.

Behördliche Maßnahmen, zum Beispiel durch die Feuerwehr oder der allgemeinen örtlichen Ordnungsbehörde zum Zwecke der Gefahrenabwehr, sind gleichfalls von den Verboten des § 4 ausgenommen, jedoch nicht von der Anzeigepflicht. Private und Öffentliche, d.h., Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam oder andere Behörden, müssen die zur unmittelbaren Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen unverzüglich bei der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen und in geeigneter Weise nachweisen. Diese allgemein übliche und anerkannte Pflicht dient Informations- und Kontrollzwecken und dazu, einen Missbrauch dieser Vorschrift zu verhindern.

Aus § 5 Absatz 1 b) ergibt sich die Zulässigkeit der dort genannten Pflegemaßnahmen. Eine Verordnung, die den Schutz von Bäumen zum Ziel hat, erlaubt Pflegemaßnahmen. Dasselbe gilt für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 d).

Paragraf 5 Absatz 1 c) dient der Klarstellung und Abgrenzung verbotener und erlaubter Handlungen und damit der weitergehenden Rechtssicherheit der Grundstückseigentümer, denen auch die Bäume nach § 94 Absatz 1 BGB gehören. Die Verordnung wird für alle Betroffenen anwenderfreundlicher und soll den Vollzug entlasten, indem Nachfragen bei der Behörde vermieden werden, die bereits mit der Verordnung beantwortet werden.

Hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten, z.B. Fein- und Schwachastbereich, wird auf die ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege), Ausgabe 2001, aus der Arbeit des „Regelwerksausschusses ZTV – Baumpflege“ in Abstimmung mit dem „Arbeitskreis ZTV-Baumpflege“ verwiesen.

Absatz 1, Tatbestände d) und e), dienen der Klarstellung und Abgrenzung anderweitig öffentlich rechtlich zugelassener Maßnahmen. Das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen an Bäumen ist weiter zulässig; dazu ist eine explizite Benennung wie im § 3 Absatz 3 f) a. F. nicht erforderlich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Verkehrsanlagen muss auch den verkehrsgerechten Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen nach allgemeinen Regeln der Technik beinhalten.

Absatz 2 wurde als praktisch wichtiger und damit erforderlich erachteter Hinweis in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 6 (Antrag, Genehmigungen, Befreiungen)

Baumschutzsatzungen müssen im Hinblick auf Artikel 14 Grundgesetz durchgängig Ausnahme- und Befreiungsvorschriften enthalten (*Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rn. 70). Die Rechtsprechung konkretisiert dies näher. Zwar bezieht sich die unten zitierte Entscheidung auf eine Baumschutzsatzung, für eine Baumschutzverordnung kann jedoch nichts anderes gelten: „Spätestens dann, wenn es um Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten der Satzung geht, muss gewährleistet sein, dass die normierten Eigentumsbindungen nicht - gemessen am sozialen Bezug, an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts und am verfolgten Regelungszweck - zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen.“ (VG Arnsberg, Urteil vom 15.03.2010 – 1 K 3305/09 – juris).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Regelung des § 6 zu Genehmigungen und Befreiungen (vormals § 4 PBaumSchVO von 2003) insgesamt überarbeitet und neu formuliert worden.

Die Änderungen und wichtigsten Regelungsinhalte werden wie folgt begründet:

Mit der neuen Überschrift „Antrag, Genehmigungen, Befreiungen“ wird zunächst übersichtlich und deutlich auf den Regelungsgegenstand der Vorschrift hingewiesen. Dies erleichtert die Anwendung der Verordnung und macht sie insgesamt nutzerfreundlicher.

Absatz 1 stellt klar, dass es Ausnahmen von den Verboten des § 4 geben muss. Neu ist, dass die verbotenen Handlungen damit in ihrer Gesamtheit („§ 4“) erfasst werden. Insofern wurde die rechtlich unerwünschte Divergenz zwischen den Verbotstatbeständen des § 3 Absatz 1 und 2 und den genehmigungsbedürftigen Handlungen in § 4 Absatz 1 PBaumSchVO in der Fassung von 2003 abgeschafft. Damit wird eine vom Verordnungsgeber unbeabsichtigte Regelungslücke im Baumschutz geschlossen.

In den Absätzen 2 a) – e) sind die wichtigsten Genehmigungstatbestände formuliert:

Absatz 2 a) ist aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit neu in die Verordnung eingefügt worden und trägt dem Umstand Rechnung, dass Baumschutzsatzungen (bzw. Verordnungen) nicht andere Vorschriften des Öffentlichen Rechts verdrängen können (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 72).

Absatz 2 b) ist der in der Praxis häufigste Anwendungsfall (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 73) und entspricht § 4 Absatz 2 a) PBaumSchVO in der Fassung von 2003.

Absatz 2 c) entspricht § 4 Abs. 2 b) PBaumSchVO in der Fassung von 2003 und wird ebenfalls mangels Änderungsbedürftigkeit beibehalten.

Absätze 2 d) und e): Hintergrund dieser Regelungen ist, dass Bäume häufig alt oder krank sind und die Vitalität nicht mehr gegeben ist, ihre Verkehrssicherheit zweifelhaft ist (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 74).

Die Genehmigungstatbestände sind neu in die Verordnung aufgenommen worden und tragen dem Umstand Rechnung, dass auch eine Fällung möglich sein muss, wenn ein Baum den übrigen Bestand erheblich in seiner Gesundheit oder gar Existenz bedroht oder seine Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Darüber hinaus kann eine Ausnahme vom Verbot dann erteilt werden, wenn einer der Befreiungstatbestände nach § 6 Absatz 3 a) und b) vorliegt. Die Tatbestände entsprechen wortlautgetreu den Befreiungsmöglichkeiten der Nummern 1. und 2. nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 67 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG), so dass zur Begründung auf die entsprechende Kommentierung verwiesen werden kann. Paragraf 6 Absatz 3 a) und b) regelt abstrakt nicht näher bestimmbare Einzelfälle.

Die Annahme der Befreiungstatbestände des Absatzes 3 steht im Unterschied zu den übrigen Genehmigungs- oder Ausnahmetatbeständen im Ermessen der Behörde. Eine Änderung der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 2 c) – e) der PBaumSchVO in der Fassung von 2003 ist insofern erfolgt, als dass erstens durch die klare Unterscheidung zwischen Genehmigungs- und Befreiungstatbeständen nunmehr auch durch den Wortlaut klar geregelt ist, wann die Behörde im Falle des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen genehmigen muss (Genehmigungstatbestände, Behörde hat kein Ermessen) und wann sie kann (Befreiungstatbestände, Behörde hat Ermessen). Zum zweiten wurden die Befreiungstatbestände, die im Falle der PBaumSchVO von 2003 dem nicht mehr geltenden § 72 Absatz 3 Nr. 1 a), b) und Nr. 2 BbgNatSchG vom 26. Mai 2004 entsprachen, an die heute geltende Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG angepasst.

Der Befreiungsvorschrift kommt insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte eine besondere Bedeutung zu, weil sie es der Verwaltung ermöglicht, unverhältnismäßige Auswirkungen abstrakt genereller Regelungen, die der Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht beabsichtigte und auch nicht vorhersehen konnte (im Gegensatz zu Genehmigungsfällen, die grundsätzlich vorhersehbar sind), im Einzelfall zu vermeiden (vgl. Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, 2011, § 67 Rdn. 2).

Die Möglichkeit zur Befreiung ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Genehmigung ansonsten versagt werden würde.

Wird eine Befreiung erteilt, so sind die Gründe des Einzelfalles, die eine Befreiung ermöglichen, im Rahmen der Ermessensausübung schriftlich darzulegen.

Es kann sich dabei ergeben, dass wegen des eindeutigen Vorrangs gewichtiger privater Interessen gegenüber den im konkreten Einzelfall nur gering zu veranschlagenden Schutzinteressen der Allgemeinheit sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nach der normativen Regelung im Ermessen der zuständigen Behörde stehenden Befreiung besteht (OVG Münster, Urteil vom 08. Oktober 1993, - 7 A 2021/92 - juris).

Absatz 4 regelt die Formalitäten der Antragsstellung.

Nachdem noch mit dem Entwurf zur Neuregelung der Baumschutzverordnung Stand Juni 2014 beabsichtigt war, den Kreis der Antragsberechtigten auf Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu beschränken, ist wieder abgerückt worden und belässt es bei der bisherigen uneingeschränkten Antragsberechtigung, weil die Beschränkung im Spannungsfeld zivilrechtlicher Nachbaransprüche und öffentlich rechtlicher Baumschutzvorschriften problematisch sein kann. So kann es im Zusammenhang mit Grenzbäumen und Nachbarschaftsstreitigkeiten vorkommen, dass ein Nachbar seinen zivilrechtlichen Beseitigungsanspruch deshalb nicht einklagen bzw. durchsetzen kann, weil er dafür zusätzlich eine öffentlich rechtliche Genehmigung benötigt, er selbst aber nicht mehr -im Falle einer Beschränkung der Antragsberechtigung- antragsberechtigt wäre. Praktisch kommt es häufig vor, dass ein Baum standortbedingt den Nachbarn oder Mieter beeinträchtigt, den (Baum-)Eigentümer jedoch kaum oder gar nicht. Es kann erfahrungsgemäß auch nicht vorausgesetzt werden, dass in diesen Fällen der Baumeigentümer (und Nachbar des Baumbetroffenen) einen Antrag stellt, insbesondere, wenn kein eigenes Interesse besteht. Insofern unterscheidet sich die rechtliche Bedeutung des Antragsrechts im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Widerspruchs- und Klagebefugnis, die nach überwiegender Auffassung abgelehnt wird, vgl. hierzu ausführlich (Günther, Baumschutzrecht 1994, Rdn. 125 – 152).

Absatz 5 regelt eine grundsätzliche Geltungsdauer von Genehmigung und Befreiung für zwei Jahre. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse auch im Hinblick auf den Baumzustand nach Ablauf dieser Zeit so verändert haben, dass ein neuer Antrag erforderlich ist. Um eine Harmonisierung der Geltungsdauer im konzentrierenden Verfahren zu erreichen, entspricht die Geltungsdauer der der konzentrierenden Genehmigung.

Nach nochmaliger Überprüfung des Entwurfs Stand Juni 2014 (dort § 6 Absatz 5) zur Neuregelung der Baumschutzverordnung wurde entschieden, dass der Hinweis auf die besonderen Vorschriften für das Straßenbegleitgrün (betrifft Straßenbäume) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wegfallen soll. Hintergrund, den Hinweis überhaupt aufzunehmen war es, mit der Verordnung auf die Neuregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz vom 28. Juli 2009 aufmerksam zu machen, die den Straßenbaulastträger durch Wegfall förmlicher Genehmigungserfordernisse privilegieren und insgesamt in der Wahrnehmung seiner Hoheitsverwaltung stärken. Die speziellen und ranghöheren Vorschriften der §§ 27 Abs. 1, 10 Abs. 3 BbgStrG sind insofern maßgeblich und bleiben von den Vorschriften der Baumschutzverordnung unberührt. Damit der Baumschutzverordnung vom Ordnungsgeber weder für Straßenbäume noch den Straßenbaulastträger Sonderregelungen getroffen werden und der Hinweis auch auf das gesamte übrige öffentliche Recht erstreckt werden könnte, an das die Verwaltung ohnehin gebunden ist, ist seine Bedeutung gering und so wurde dem Interesse an einer möglichst schlanken und verständlichen Verordnung der Vorrang gegeben. Hinzu kommt, dass bei Straßenbäumen, soweit es sich bei diesen um Bestandteile einer Allee handelt, weitere spezielle Vorschriften zum Alleenschutz (§ 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 – 3 BbgNatSchAG) maßgeblich sind, auf die dann konsequenterweise auch hingewiesen werden müsste.

Zu § 7 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

Paragraf 7 ist die wohl wichtigste, aber auch kontroverseste Regelung der Baumschutzverordnung: Hier treffen öffentlich-rechtliche Baumschutzinteressen und privatrechtliche Eigentümer- und Nutzerrechte unmittelbar aufeinander. Zentrales Anliegen dieser Regelung ist es, den Baumbestand mit all seinen Wohlfahrtswirkungen in der Landeshauptstadt trotz zunehmender Bebauung und Urbanisierung langfristig zu sichern.

Regelungen in Baumschutzsätzen und –verordnungen zu dieser grundrechtsrelevanten Regelung sind regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Die maßgebliche Rechtsprechung wird bereits eingangs (s.o. zu 1, Seite 2) erwähnt und bedeutet im Kern Folgendes:

Eingriffsermächtigungen wie die Regelungen zu Ersatz- und Ausgleichspflichten haben als Ausfluss des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit Verfassungsrang (Artikel 20 Grundgesetz). Sie müssen daher nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß soweit bestimmt und begrenzt sein, dass die Eingriffe messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger vorhersehbar und berechenbar werden und sie objektive Kriterien enthalten müssen, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden ausschließen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01. März 1982 – 7 A 1028/81 -).

Außerdem soll die Neuregelung den individuellen Anforderungen an den ortsgebundenen Baumschutz für die Landeshauptstadt Potsdam genügen.

Dies war die Prämisse für die Änderung und vollständige Neufassung des § 7, mit besonderem Augenmerk auf Absatz 2. Zudem ist zu beachten, dass es keinen Automatismus geben darf. Es ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich (OVG Münster, Urteil vom 15. Juni 1998, NVwZ-RR 1999, 239). Dem trägt die neu gefasste Regelung - insbesondere mit Blick auf § 7 Absatz 2 Satz 2 Rechnung.

Die getroffene Regelung orientiert sich dabei an der obergerichtlich bereits überprüften und bestätigten Gehölzschutzsatzung der brandenburgischen Gemeinde Kleinmachnow. Dies ist u.a. der Tatsache geschuldet, dass zur Satzung der Gemeinde Kleinmachnow bereits Rechtsprechung des OVG Berlin - Brandenburg vorliegt (OVG Berlin – Brandenburg, Urteil vom 10. Februar 2011, - OVG 11 A 1.08 -).

Wesentliches Ziel der Neufassung ist es, den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden. Entscheidende Bedeutung kommt daher der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der jeweiligen Verpflichtung zur Ersatzleistung zu.

Dies ist bei Regelungen, die in diesem Punkt einen oder mehrere unbestimmte Faktoren zugrundelegen, problematisch. So wurde zum Beispiel die Groß Glienicker Baumschutzsatzung vom *Verwaltungsgericht* Potsdam Urteil vom 20. Juli 2011 - 4 K 1445/08 - (m.w.N.) für unwirksam erklärt. Die Rechtsgrundlage, die im Ansatz auf den Wert des beseitigten Baumbestands aufstellte, wurde als mit den höherrangigen Rechtsstaatsgeboten (Artikel 20 Absatz 3 GG) der Bestimmtheit und Normenklarheit nicht vereinbar erklärt.

Der gleiche Ansatz - Wert des beseitigten Baumbestands unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Verordnung – findet sich jedoch in der Potsdamer Baumschutzverordnung von 2003. Allein die Nennung von wertbestimmenden Faktoren gibt keinen Aufschluss darüber, welche konkreten Auswirkungen diese Faktoren auf die Höhe der Ersatzleistung haben. Folglich ist aus der Verordnung heraus nicht ersichtlich, wie der Ersatz berechnet bzw. seine Höhe bestimmt wird und welche Rechtsfolgen damit an die Beseitigung eines geschützten Baumes geknüpft werden.

Mit der vorliegenden Neufassung des § 7 ist es nun jedermann möglich, unter Zugrundelegung eines bestimmten (messbaren) Stammumfangs in 1 m Höhe eines geschützten Baumes und der Regelung in Absatz 2 zu berechnen, welche Ersatzverpflichtung dies als maximale Rechtsfolge für ihn auslöst. Damit ist das Ausmaß des Eingriffs konkret bestimmt. Den Ansatzpunkt für die Ersatzpflanzungsverpflichtung bildet folglich der Stammumfang in 1 m Höhe ab Erdboden als objektives Kriterium. Auf weitere individuelle Faktoren (Baumart etc.), wie z.B. in der Berliner Baumschutzverordnung, wurde bewusst verzichtet, um die Regelung möglichst einfach und transparent zu halten.

Darüber hinaus ist es mit der vorliegenden Regelung auch künftig möglich, die individuelle Funktionsleistung des betroffenen Baumes zu berücksichtigen, da Absatz 3 prozentuale Abzüge in Abhängigkeit von Vitalität und Zustand vorsieht. Die Vitalität und der Zustand eines Baumes lassen sich weitestgehend durch Inaugenscheinnahme anhand objektiver Kriterien bestimmen und werden im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt (Absatz 6). Als fachliche Grundlage dient den Mitarbeitern der „Vitalitätsstufenschlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen (Anlage 1)“². Die im Verordnungstext Absatz 3 für die prozentualen Abzüge verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen denen in der Anlage („Vitalitätsstufe 1“ = 25 % Abzug, „Vitalitätsstufe 2“ = 50 % Abzug, „Vitalitätsstufe 3“ = 75 % Abzug). Nach Absatz 3 Satz 2 fällt die Ersatzpflicht weg, wenn es sich um durch Naturgewalt zerstörtes oder wegen unmittelbarer Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz (vormals geschützter Baum) handelt. Für die Festlegung der einzelnen Vitalitätsstufen ist letztlich die fachliche Beurteilung des Einzelobjekts maßgeblich.

Damit wird mit dem Entwurf zudem der Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach Satzungen unwirksam sind, die Ersatz- bzw. Zahlungspflichten undifferenziert für sämtliche Erlaubnistatbestände – also z.B. auch für Fällungen zur Gefahrenabwehr – festschreiben: OVG Münster, NuR 1982, 193 = BRS 39, Nr. 243, vgl. auch Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 153 m.w.N..

Der Verordnungsgeber trifft in § 7 einen für den Geltungsbereich angemessenen Kompromiss zwischen rechtlichen Anforderungen an eine Eingriffsregelung und einem adäquaten, die ökologische Bedeutung und individuelle Funktionsleistung des Baumes berücksichtigenden Ausgleich. .

Grundsätzlich ist nunmehr für einen gefällten Baum pro angefangene 30 cm Stammumfang ein Ersatzbaum derselben oder einer gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt (Qualitätsmerkmal, welches für das Anwachsen relevant ist) mit 12-14 cm Stammumfang zu leisten. Das heißt, an dieser Stelle können Eigentümerwünsche berücksichtigt werden, denn es muss nicht zwingend dieselbe Art gepflanzt werden. Anmerkung: Der weitaus strengere Maßstab von Kleinmachnow (bereits je 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum) kommt für Potsdam nicht in Betracht. Die Festlegung auf „pro angefangene 30 cm“ ist mit der Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde begründet. So wird dieses Maß für die Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis zur Festlegung von Ersatzpflanzungsverpflichtungen als ausreichend, verhältnismäßig und angemessen bewertet.

Die Festlegung auf 30 cm begründet sich insofern mit dem individuellen Ersatzerfordernis, das für Potsdam und die betroffenen Eigentümer insgesamt als verhältnismäßig angesehen wird. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass der Baumersatz quantitativ jedenfalls nicht hinter den bisherigen Ergebnissen zurückbleibt. Damit wird dem allgemeinen Interesse an einer grünen, baumgeprägten Stadt Rechnung getragen.

² Anlage 1 Vitalitätsstufen-Schlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen

Eine weitere Änderung betrifft die zu ersetzende Baumart. Während mit der Verordnung von 2003 auch im Falle der Beseitigung von Nadelbäumen regelmäßig nur heimische Laubbäume als Ersatz vorgesehen waren, so können nun Nadelbäume auch durch Nadelbäume ersetzt werden. Der Ersatz ist daher mit der Neufassung individueller und adäquater geregelt. Zudem wird der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung getragen, wonach auch Nadelbäume einen klimatisch und lufthygienisch wertvollen Beitrag leisten.

Des Weiteren wurde nach Absatz 2 Satz 2 ein dritter Satz zu einem Verweis auf eine Baumliste eingefügt und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung leicht verändert beibehalten. Damit wurde das Anliegen umgesetzt, diejenigen, die eine Ersatzpflanzung umzusetzen haben, durch eine Baumliste, gedacht als Informationsquelle, zu unterstützen. Die erstellte Liste enthält eine Auswahl grundsätzlich als Ersatz geeigneter Baumarten. Es ist keine abschließende Liste. Ob und welche der gelisteten Baumarten jedoch im Einzelfall den tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 lit. a), b) entsprechen, wonach ein Baum „derselben oder zumindest gleichwertigen Art (...)“ zu pflanzen ist, bleibt jedoch der behördlichen Festlegung im Einzelfall vorbehalten die sich auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Angabe einer bestimmten Baumart ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann jedoch ausnahmsweise im Einzelfall begründet sein. Insofern werden regelmäßig unter Berücksichtigung des zur Beseitigung genehmigten Baumbestands weiterhin geeignete mittel- oder großkronige Laub- oder Nadelbäume gefordert werden. Als Ersatz muss nicht zwingend dieselbe biologische Art gepflanzt werden. Maßgeblich ist hier die Gleichwertigkeit, die sich an der zu ersetzenden Funktionsleistung des entfernten Baumes bemisst. Dazu gehören auch damit verbundene physiologische Eigenschaften (z.B. Wuchshöhe, Ansprüche) und ökologische Merkmale (z.B. Nährgehölz für Insekten).

Absatz 4 regelt, dass, soweit eine rechtliche Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht möglich ist, vom Verpflichteten regelmäßig eine adäquate Ausgleichszahlung zu leisten ist, die wiederum von der Landeshauptstadt Potsdam zweckgebunden zu verwenden ist (Absatz 7).

Da der Verpflichtete die ihm ansonsten anfallenden Kosten und Aufwendungen für Pflanzung und Herstellungs- und Entwicklungspflege einspart, ist es auch legitim (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Februar 2011 - OVG 11 B 32.08 - juris), zusätzlich eine anteilige Pflanzkostenpauschale zu erheben.

An dieser Stelle ist die bisherige „Pflanzkostenpauschale i.H.v. 30 %“ auf 100 % erhöht worden, da die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Ersatzpflanzung im Falle der Ersatzvornahme durch die Landeshauptstadt Potsdam regelmäßig über 100 % der Bruttoerwerbskosten für die Pflanze liegen. Außerdem ist die Begrifflichkeit korrigiert worden, da die Pauschale gerade nicht nur Pflanzkosten, sondern auch die wesentlich höheren Pflegekosten (begrenzt auf 3 Jahre) berücksichtigt.

Die erfolgte Anhebung der anteiligen Pauschale wurde im Ergebnis der Überprüfung der Baumschutzverordnung als notwendig erachtet, da die von der Stadt vereinnahmten Ausgleichszahlungen aufgrund der bisherigen Regelung zur Finanzierung der zu pflanzenden Bäume aufgrund der hohen Pflanz- und Pflegekosten bei Weitem nicht ausreichen.

Begründet ist die Anhebung zunächst mit der allgemeinen Preisentwicklung (Inflation, Mindestlohngesetz), die dazu geführt hat, dass Kosten für die Pflanzung und Pflege seit 2003 erheblich gestiegen sind. Zudem muss beachtet werden, dass für Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen grundsätzlich höhere Kosten als auf privaten Flächen entstehen. So ist es beispielsweise erforderlich, besonders widerstandsfähige Pflanzen (u.a. höhere Stammumfänge) zu verwenden, da die Bäume generell schlechteren Lebensbedingungen als auf privaten Flächen ausgesetzt sind, denen sie standhalten müssen.

Die tatsächlichen Kosten für die Pflanzung und 3jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege übersteigen den Erwerbspreis des Baumes daher nachweislich (Auskunft des Grünflächenamtes und Ergebnis einer aktuellen Preisrecherche im Jahr 2015 diverser regionaler Anbieter) so erheblich, dass die Finanzierung mit einer geringeren anteiligen Beteiligung des Verpflichteten an diesen Kosten nicht als ausreichend bewertet wird.

Im Weiteren beinhaltet Absatz 5 im Baumschutzrecht allgemein anerkannte und standardisierte Regelungen. Damit soll der Baumersatz im Sinne des Schutzzweckes und der Schutzziele möglichst zeitnah realisiert und gesichert werden. Dies gilt auch für die weitergehenden Regelungen zur Leistungserfüllung (Anwuchspflege etc.).

Absatz 6 Satz 1 versteht sich von selbst korrespondierend mit § 6 Absatz 4. Im Übrigen dient Absatz 6 insgesamt zur Klarstellung und Rechtssicherheit. Satz 2 regelt bzw. besagt, wer Verpflichteter ist und trifft gegenüber der bisherigen Baumschutzverordnung erstmals eine Aussage zur Rechtsnachfolge. Die Rechtsnachfolge entspricht dem naturschutzrechtlichen Verursacherprinzip im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Absatz 6 BNatSchG). Insofern wird deutlich gemacht, dass sich die Untere Naturschutzbehörde an beide halten kann, wenn die Kompensationsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, vgl. Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, § 15 Rdn. 63.

Zur Klarstellung und Selbstkontrolle der Verwaltung hinsichtlich der zweckgebundenen Verwendung der Ausgleichszahlungen dient schließlich Satz 2 des Absatzes 7.

Zu § 8 (Folgenbeseitigung)

Die Regelung der Folgenbeseitigung betrifft speziell die Fälle, in denen jemand nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 entgegen § 4 (Verbote) und ohne eine erforderliche Genehmigung oder Befreiung gehandelt hat. Damit wird die verbleibende Lücke im Rahmen der Ersatzregelung aus § 7 geschlossen. Denn es muss erst recht derjenige Ersatz oder Ausgleich leisten, der ohne Genehmigung handelt. Die Regelung zur Folgenbeseitigung geht damit über die allgemeine Ermächtigung (Anordnungsbefugnis) gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG hinaus und ist ihr gegenüber die speziellere Norm.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Paragraf 9 normiert die Ordnungswidrigkeiten, deren Begehung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen kann. Die Bußgeldhöhe richtet sich nach der Vorgabe des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, vgl. § 40 BbgNatSchAG.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

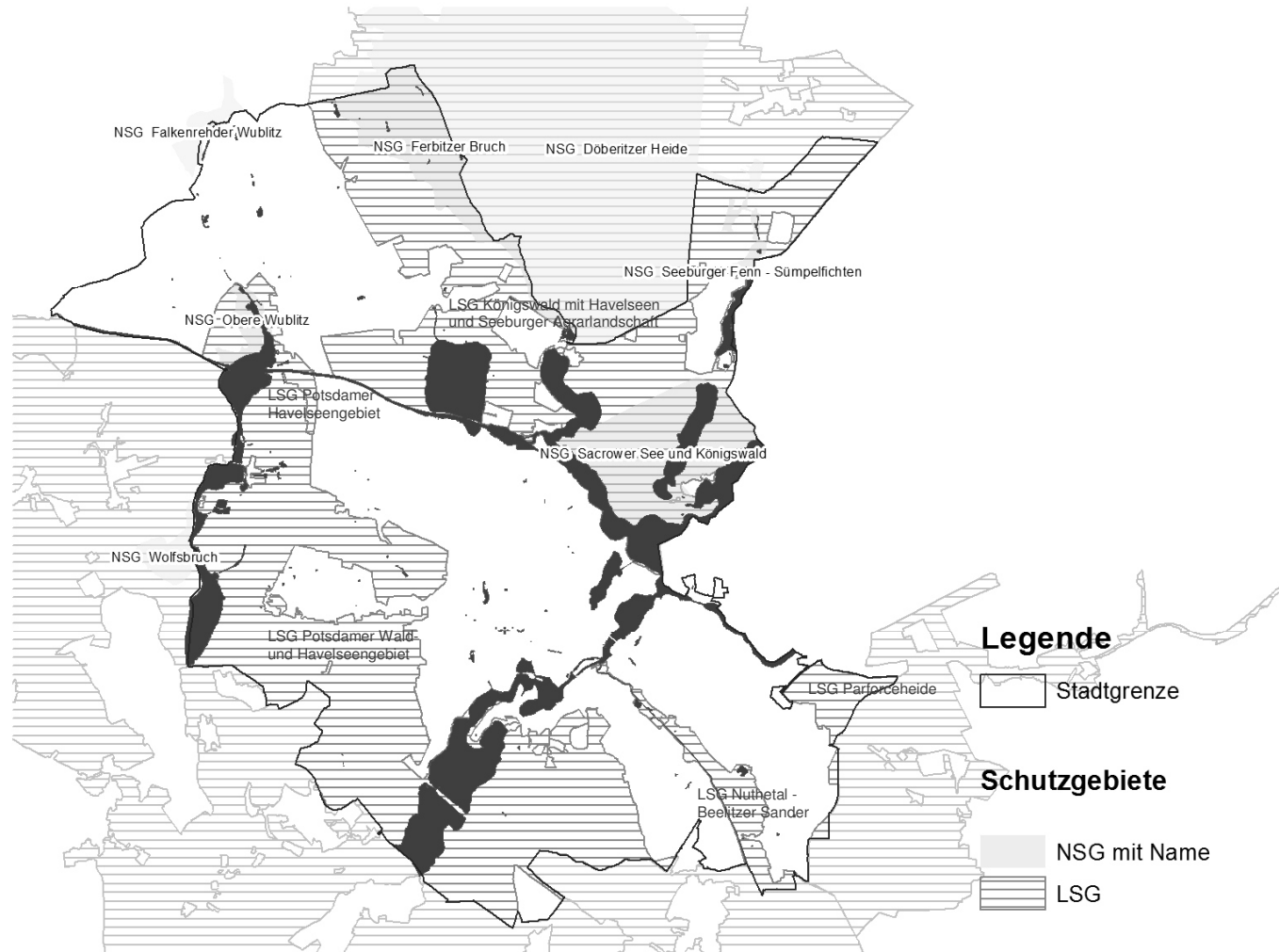
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, 17.02.2017

Anlage 1: Übersichtskarte, Landeshauptstadt Potsdam Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Anlage 1

LH Potsdam Natur- und Landschaftsschutzgebiete



Synoptische Betrachtung der Potsdamer Baumschutzverordnung von 11.02.2003 und der Neufassung (Stand 17.02.2017)

Potsdamer BaumschutzVO v. 11.02.2003	Neufassung	Anmerkungen
<p>§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Potsdam.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	
<p>(2) Die Bäume innerhalb dieses Gebietes werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p>	<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p>	Anpassung der Rechtsgrundlage
<p>(3) Geschützt sind</p> <p>a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; das gilt auch für die bisweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten Walnuss, Baumhasel, Edeleberesche und Esskastanie,</p> <p>b) Obstbäume mit mindestens 80 cm Stammumfang,</p> <p>c) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach § 5 dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden.</p> <p>Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p>	<p>(2) Geschützt sind:</p> <p>a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,</p> <p>b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;</p> <p>c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.</p> <p>(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p>	<p>Veränderung des für die Unterschutzstellung maßgeblichen Stammumfanges und der Messhöhe, Unterscheidung zw. Innen- und Außenbereich</p> <p>Wegfall der landeskulturellen Gründe</p>
<p>(4) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG vom 17.06.1991, GVBl. S. 213, geändert am 5.11.1997, GVBl. I S.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,</p> <p>b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder</p>	Erweiterung der Tatbestände, für die die Rechtsverordnung nicht gilt

<p>112);</p> <p>b) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen;</p> <p>c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet liegt,</p> <p>c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,</p> <p>d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,</p> <p>e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,</p> <p>f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,</p> <p>g) Bäume auf Friedhöfen.</p>	<p>Abstand von zugelassenen baulichen Anlagen erforderlich</p>
<p>(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.</p>	<p>(3) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.</p>	
<p>§ 2 Schutzzweck</p> <p>Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes zur</p> <p>a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;</p> <p>b) Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tierarten;</p> <p>c) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas;</p> <p>d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm.</p>	<p>§ 1 Schutzziel, Schutzzweck</p> <p>(1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.</p> <p>(2) Die Schutzzwecke sind:</p> <p>a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</p> <p>b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,</p> <p>c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,</p> <p>d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>e) die Verbesserung des Stadtklimas.</p>	<p>Ergänzung (1);</p> <p>Ergänzung des § 2 a)</p>
<p>§ 3 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des</p>	<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen</p>	

<p>Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer).</p>	<p>können, z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.</p>	
<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen zzgl. 5 m. Das Verbot umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton etc.); b) Befahren und Beparken mit Kraftfahrzeugen, Baumaschinen sowie Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im unbefestigten Wurzelbereich; c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen; d) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z. B. Säuren, Öle); e) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle; f) Ausbringung von Herbiziden. 	<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen, c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle), d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle, e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, 	<p>b) und c) wurden zusammengefasst</p>
<p>(3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der beseitigte 	<p>§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. <p>Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich</p>	<p>Konkretisierung der zulässigen Handlungen</p>

<p>geschützte Baum oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle an Ort und Stelle bereitzuhalten. Sollte ein Bereithalten an Ort und Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, sind der Baum oder dessen entfernte Teile an anderer Stelle bereitzuhalten.</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, fachgerechter Obstbaumschnitt</p> <p>c) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.</p>	<p>anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefälltete Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden,</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder fachgerechte Pflegeschnitte,</p> <p>c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang <15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,</p> <p>d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,</p> <p>e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.</p> <p>(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.</p>	
<p>§ 4 Genehmigung</p> <p>(1) Eine Beseitigung, Umpflanzung, wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn</p>	<p>§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen</p> <p>(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,</p>	<p>Genehmigungsbedürftigkeit für alle in § 4 verbotenen Handlungen</p> <p>Differenzierung zwischen Genehmigungen („Ist“-Entscheidung) und Befreiungen („Kann“-</p>

<p>a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;</p> <p>b) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;</p> <p>c) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;</p> <p>d) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>e) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.</p>	<p>b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden sollte,</p> <p>e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	<p>Entscheidung).</p>
<p>(3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den Bestandsbäumen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.</p> <p>(4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Kosten des Antragstellers die</p>	<p>(4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.</p> <p>(5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer konzentrierenden Genehmigung,</p>	<p>Mit der Neufassung wird in Absatz 5 eine differenzierte Geltungsdauer geregelt;</p>

<p>Beibringung eines Gutachtens zum Zustand des Baumes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumgutachter und/oder eines Baugutachtens bei Gebäudeschäden durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen verlangen.</p> <p>(5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.</p> <p>(6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.</p>	<p>entspricht die Geltungsdauer der der konzentrierenden Genehmigung.</p>	<p>Eingeführt wird eine Geltungsdauer bei konzentrierenden Genehmigungen</p>
<p>§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Mit der Genehmigung zur Fällung eines Baumes soll, in übrigen Genehmigungs-tatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.</p> <p>Die Bemessung der Auflage zur Ersatz-pflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität, der Biotopwert sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität herangezogen. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 Abs. 4 festgesetzt werden.</p>	<p>§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.</p> <p>(2) Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:</p> <p>a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang,</p> <p>b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe.</p> <p>In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1)</p>	<p>Einführung einer differenzierteren und im Ausmaß vorhersehbaren Regelung von Ausgleich und Ersatz in der Neufassung</p>

	<p>gewahrt bleiben.</p> <p>Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen</p> <p>(3) In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.</p>	<p>Einführung einer Beispielliste</p> <p>Änderung auf Vitalitätsstufen nach Anlage 1</p> <p>Aufnahme einer Rundungsregel</p>
<p>(2) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu realisieren. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzulegen.</p> <p>(3) Es sollen heimische Laubbäume als Baumschulware, Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p>	<p>(5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.</p> <p>(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</p>	
<p>(4) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung</p>	<p>(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses</p>	<p>Anpassung der anteiligen Pflanzkostenpauschale</p>

<p>erfolgen müsste zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Bruttoerwerbspreises.</p>	<p>Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.</p>	
<p>(5) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.</p>	<p>(7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.</p>	
<p>(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder die Stadt Potsdam auf seinem Grundstück zu dulden.</p>	<p>§ 8 Folgenbeseitigung Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme nach Maßgabe des § 65 BNatSchG durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.</p>	<p>Für Handlungen ohne Genehmigung oder Befreiung bzw. durch Dritte wurde in der Neufassung ein eigener § 8 Folgenbeseitigung formuliert</p> <p>Konkretisierung nach Maßgabe des § 65 BNatSchG</p>
<p>§ 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben Bäume im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen. (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von Bäumen (z.B. bei der Durchführung von Baumaßnahmen).</p>		<p>Die Rechtsgrundlage für Anordnungen ist nunmehr in § 8 der Neufassung geregelt. Darüber hinaus können Anordnungen auf § 3 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG gestützt werden.</p>
<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum</p>	

<p>Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen den Verboten des § 3 unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt;</p> <p>b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;</p> <p>c) Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs.5 Satz 2 einer erteilten Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt;</p> <p>d) seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 5 nicht nachkommt</p> <p>e) seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;</p> <p>f) Anordnungen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 2 nicht Folge leistet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EURO geahndet werden</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,</p> <p>b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.</p> <p>c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I, S. 372), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl.II, S. 251) außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.</p>	

Abwägungen zur Potsdamer Baumschutzverordnung

PBaumSchVO

**Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Abwägung
vom 15. Dezember 2016 – 17. Januar 2017**

Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und von Privaten

Inhaltsverzeichnis:

A. ALLGEMEINE EINWENDUNGEN

gegen die Potsdamer Baumschutzverordnung

1. TÖB

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	S. 5
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg	S. 5
Wasser- und Bodenverband WBV Nuthe-Nieplitz	S. 5
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming	S. 6
DB Deutsche Bahn AG	S. 6
Kreishandwerkerschaft Potsdam	S. 6
Landesamt für Umwelt	S. 6 - 7
Landesamt für Bauen und Verkehr	S. 7
IHK Potsdam	S. 7
Freier Wald e.V.	S. 7
Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Potsdam	S. 7
Wasser- und Bodenverband Havell. Hauptkanal Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Berlin	S. 7 - 8
Ministerium des Innern und für Kommunales	S. 8
Stadtwerke Potsdam	S. 8 - 9
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	S. 9
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	S. 9
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	S. 9 - 11
Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	S. 11
Naturschutzbeirat	S. 11

2. Private

B. EINWENDUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN REGELUNGEN

der Potsdamer Baumschutzverordnung

1. TÖB

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg	S. 29
WBV Nuthe-Nieplitz	S. 41
DB Deutsche Bahn AG	S. 39, 43
Landesamt für Umwelt	S. 49, 50, 51,
Landesbetrieb Forst Brandenburg	S. 49, 54
Wasser- und Bodenverband Havelländ. Hauptskanal	S. 41, 42
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	S. 47, 48
Stadtwerke Potsdam	S. 42
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	S. 29, 30, 48
Landesbüro anerkannter Naturschutz- Verbände	S. 25, 26, 29, 31
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	S. 25, 26, 55
NABU Kreisverband Potsdam	S. 30, 32
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	S. 31, 32
Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	S. 26, 28, 32, 33, 34, 39, 49, 50, 51, 52
Naturschutzbeirat	S. 28, 29, 30, 31, 32

2.

Private

C. EINWENDUNGEN ÜBER VERTEILERLISTEN
zur Potsdamer Baumschutzverordnung

- 1. Verteilerliste* 1**
- 2. Verteilerliste* 2**
- 3. Verteilerliste* 3**

S. 19, 62, 67, 69

S. 20, 62, 68, 70

S. 19, 20, 62, 67, 68, 69

*eine Vielzahl von Bürgern beteiligte sich über von Dritten bereit gestellten Verteilerlisten (1. Verteilerliste 32 Bürger, 2 Verteilerliste 104 Bürger, 3 Verteilerliste 21 Bürger)

A. 1 TÖB - ALLGEMEINE EINWENDUNGEN Potsdamer Baumschutzverordnung

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 001 BLDAM	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von Bodendenkmalen; - Ersatzpflanzungen können Bodendenkmale betroffen sein, Hinweis auf Anzeigepflicht 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 002 WSV	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung verstößt gegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 48 WaStrG; - Für Durchführung von hoheitlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen ist keine andere Genehmigung erforderlich. 	<p>Die Verordnung berührt die Belange nicht.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 003 WBV Nuthe-Nieplitz	<ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen Regelungen zur Antragsberechtigung. - RVO steht Gewässerunterhaltungspflicht und Gewässerdurchgängigkeit entgegen; es wird ein unverhältnismäßiger Aufwand produziert. - Maßnahmen städtischer Verwaltung als zulässige Handlung in § 5 aufnehmen. 	<p>Keine weitergehende Regelung erforderlich, die Antragsberechtigung bleibt uneingeschränkt, da es nur um die Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Anspruches auf eine Baumfällung geht und nicht um den privatrechtlichen Anspruch eines Dritten.</p> <p>Die Aufnahme einer zulässigen Handlung in (§ 5 Abs.1 Buchst. f (Genehmigungsfreistellung für die ordnungsgemäße Herstellung der Bundeswasserstraße) ist nicht erforderlich, weil die Nichtaufnahme dem Interesse des Baumschutzes dient und das Wasserrecht nicht überwiegt.</p> <p>Das Gleiche gilt für Maßnahmen der städtischen Verwaltung.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

<p>TÖB 004 Regionale Planungs- gemeinschaft Havelland- Fläming</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung steht mit Zielen und Grundsatz der Regionalplanung in Übereinstimmung. 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 005 DB Deutsche Bahn AG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Überarbeitung des Entwurfes werden Grundzüge der Planung nicht berührt. - Die Stellungnahme 28.04.2016 gilt. Darin wurde gefordert: - In § 2 Abs. 2 wird Ausnahme bzgl. planfestgestellter Bahnanlagen gewünscht. - Zu § 4 werden Ausnahmen von den Verboten für den Bahnbetrieb als erforderlich gesehen 	<p>Der Bahnbetrieb ist nach dem Eisenbahngesetz im erforderlichen Rahmen vom Baumschutz freigestellt.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme vom 28.04.2016 erfolgte bereits in der 1. Abwägung vom 15.04.2016 bis 17.05.2016. Darauf wird Bezug genommen</p> <p>Der Bahnbetrieb ist nach dem Eisenbahngesetz im erforderlichen Rahmen vom Baumschutz freigestellt.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 006 Potsdamer Handwerk</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken. 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 007 LfU</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Belange des Immissionsschutzes sind nicht berührt. - Bezugnahme auf Schreiben vom 14.06.2016. Darin wurde gefordert: - Eine Erweiterung des Geltungsbereichs § 2 Abs. 2 zur Gewässerunterhaltung wird gewünscht. - Belange des Immissionsschutzes 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme vom 14.06.2016 erfolgte bereits in der 1. Abwägung vom 15.04.2016 bis 17.05.2016. Darauf wird Bezug genommen</p> <p>Die Verordnung (§ 2 Abs. 2) berührt die Belange nicht.</p> <p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p>

	<p>sind nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumartenliste wird kritisch gesehen (keine hinreichenden Baumarten benannt; gebietsheimische Arten sollten Vorrang haben). 	<p>Eine Ausnahme von einzelnen Bäumen erfolgt nicht, weil auch die genannten Arten dem Schutzbereich der PBaumSchVO unterfallen. Auch nichtheimische Arten sind als Ersatzpflanzung für nichtheimische Bäume (z.B. in gestalteten Anlagen) gerechtfertigt.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 008 LBV</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Einwände, wenn Verkehr, Sicherheit des Verkehrs auf Straßen, Eisenbahnstrecken und Landesgewässer Nuthe, Durchführung baulicher Maßnahmen an Verkehrswegen, die Instandhaltung als auch den Ausbau beinhalten. 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 009 IHK Potsdam</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken. 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 010 Freier Wald e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Baumschutz soll im Einklang mit den Menschen der Stadt stehen. Diesen Zweck erfüllt die VO. Interessen der Eigentümer und Nutzung werden umfänglich berücksichtigt. Dem Text wird zugestimmt. 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 011 Landesbetrieb Forst</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 012 WBV „Großer Havelländischer Haupt- kanal – Havelkanal - Ha- velsees“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Belange der Gewässerunterhaltung sind in der überarbeiteten VO unberücksichtigt. 	<p>Die Aufnahme einer zulässigen Handlung in (§ 5 Abs.1 Buchst. f (Genehmigungsfreistellung für die ordnungsgemäße Herstellung der Bundeswasserstraße) ist nicht erforderlich, weil die Nichtaufnahme dem Interesse des Baumschutzes dient und das Wasserrecht nicht überwiegt.</p>

		Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 014 WSV	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme vom 19.04.2016 hat Bestand. Darin wurde gefordert: - Es wird eine zusätzliche Regelung in § 2 Abs. 2 i „Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung der Wasserstraße“ gewünscht. 	<p>Eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme vom 19.04.2016 erfolgte bereits in der 1. Abwägung vom 15.04.2016 bis 17.05.2016. Darauf wird Bezug genommen.</p> <p>Die Aufnahme einer zulässigen Handlung in § 2 Abs.2 Buchst. i (Genehmigungsfreistellung für die ordnungsgemäße Herstellung der Bundeswasserstraße) ist nicht erforderlich, weil die Nichtaufnahme dem Interesse des Baumschutzes dient und das Wasserrecht nicht überwiegt.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 015 MIK	<ul style="list-style-type: none"> - Untere Naturschutzbehörde ist als Sonderordnungsbehörde für Vollzug von Baumschutz zuständig 	<p>Ist als Hinweis zu verstehen und wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 016 Stadtwerke Potsdam	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme vom 09.05.2016 wird aufrechterhalten. Darin wurde gefordert: - Ulmus hybriden werden in Baumartenliste vermisst. - Es wird der Wunsch geäußert, den Bauherren für die notwendigen Anschlussstrassen mit der Einhaltung der PBaumSchVO zu beauftragen oder notwendige Fällgenehmigung inkl. Ausgleichsmaßnahmen genehmigen. 	<p>Eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme vom 09.05.2016 erfolgte bereits in der 1. Abwägung vom 15.04.2016 bis 17.05.2016. Darauf wird Bezug genommen.</p> <p>Die Baumartenliste ist nicht verbindlich und nicht abschließend.</p> <p>Dies ist ein Wunsch zum Vollzug, bedingt aber keine Änderung der Verordnung.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird eine Klärung der Zulässigkeit der Überpflanzung von Ver- und Entsorgungsleitungen und eine Regelung zur Kostentragung gewünscht. 	<p>Dies ist nicht Regelungsgegenstand einer PBaumSchVO. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien lösbar.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 017 BLDAM Gartendenkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Gartendenkmale, für die eine denkmalfachliche bestätigte gartendenkmalpflegerische Zielstellung und darauf aufbauende Erhaltungs- und Pflegeplanung vorliegt, aus dem Geltungsbereich herausnehmen. 	<p>Die Fällung von Bäumen in Gartendenkmalen muss bei der UDB genehmigt werden. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen der internen Beteiligung im gleichen Fachbereich gewährleistet. In einem für das Gartendenkmal verträglichen oder auch notwendigen Maß sind für gefälltte Bäume Nachpflanzungen vorzunehmen, die von der UDB beauftragt werden. Liegt insofern eine Konzeption vor, die § 2 Abs. 3 PBaumSchVO entspricht, können diese Bereiche herausgenommen werden.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 019 MLUL	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzend wird Bezug genommen auf die Stellungnahme vom 26.05.2016, soweit Einwände nicht berücksichtigt wurden. Darin wurde gefordert: - Zu § 7 Abs. 7 Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Ausgleichspflicht nicht für Pflanzungen an öffentlichen Verkehrsanlagen verwendet werden darf. 	<p>Eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme vom 26.05.2016 erfolgte bereits in der 1. Abwägung vom 15.04.2016 bis 17.05.2016. Darauf wird Bezug genommen.</p> <p>.</p> <p>Dieser Hinweis ist nicht korrekt, weil im Straßenrecht keine rechtliche Regelung zur Ersatzpflicht besteht. Auch das Straßenrecht hat andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 021 SPSG	<ul style="list-style-type: none"> - Bedauern, dass im Eigentum stehende Garten- und Parkanlagen wieder in den Geltungsbereich aufgenommen wurden. - Begrüßt wird die Regelung in § 2 	<p>Durch die jahrelange Zusammenarbeit zwischen der SPSG und der Unteren Naturschutzbehörde ist nachgewiesen, dass die Belange des Baumschutzes seitens der Stiftung auf fachlich hohem Niveau beachtet und gewährleistet werden. Die Regelung ist daher sachlich gerechtfertigt und auch zweckmäßig.</p> <p>Beide Seiten profitieren von der Einführung der generellen Ausnahme,</p>

	<p>Abs. 3 PBaumSchVO.</p> <p>- Es wird auf die Stellungnahme vom 03.05.2016 verwiesen.</p>	<p>weil aufwändige Antrags- und Änderungsanträge sowie zusätzliche Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren im Zusammenhang mit jährlichen Pflegekonzepten reduziert werden.</p> <p>Im Gegenzug steigt die Eigenverantwortung der öffentlichen Parkanlagenbetreiber. Da der Naturschutz jedoch nicht auf die kommunale Baumschutzverordnung beschränkt ist und bei Maßnahmen an Bäumen ggf. weitere gesetzliche Vorschriften zu beachten sind, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, der Biotopschutz oder der allgemeine und besondere Artenschutz, werden die Zusammenarbeit und Abstimmungen zwischen Parkverwaltung bzw. Verantwortlichen von Gartendenkmalen und Naturschutz selbstverständlich fortgesetzt. Aufgrund der öffentlichen Verantwortung gegenüber dem Naturschutz besteht daran naturgemäß vor allem auch seitens der Parkverwaltung ein großes Interesse.</p> <p>Hinsichtlich der Definition des Begriffs Parkanlagen wird Bezug genommen auf die maßgebliche Rechtsprechung des OVG Brandenburg aus dem Jahre 1998, wonach eine Parkanlage dann anzunehmen ist, wenn eine bestimmte Fläche überwiegend nach gartenbaulichen Gesichtspunkten planmäßig angelegt und gestaltet ist, etwa durch die Pflege einzelner Pflanzen (OVG Brandenburg, Urt. v. 18.08.1998, NuR 1999, S. 519). Ergänzende Ausführungen und maßgebliche Rechtsprechungshinweise zum Begriff der Parkanlagen finden sich im Kommentar zum Waldgesetz des Landes Brandenburg, Dr. Andreas Koch, Richter am OVG Berlin – Brandenburg, 6. Nachlieferung Januar 2013, zu § 2, 3.3.2).</p> <p>Öffentlich bedeutet, öffentlich zugänglich – auch wenn Einschränkungen (Öffnungszeiten) möglich sind, vgl. <i>Thomas Fischer</i>, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 60. Auflage, § 304 Rdn. 7.</p> <p>Bäume, die sich innerhalb von Parkanlagen befinden, sind von der Zweckbestimmung der Parkanlage grundsätzlich mit umfasst, so dass eine zusätzliche Unterschutzstellung nicht erforderlich ist.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen UNB und SPSG und wird sichergestellt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Landeshauptstadt Potsdam und SPSG.</p>
--	--	---

		<p>Dem Denkmalschutz wird in Bezug auf den Baumschutz Vorrang eingeräumt. Die Fällung von Bäumen in Gartendenkmalen muss bei der UDB genehmigt werden. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen der internen Beteiligung im gleichen Fachbereich gewährleistet. In einem für das Gartendenkmal verträglichen oder auch notwendigen Maß sind für gefälltten Bäume Nachpflanzungen vorzunehmen, die von der UDB beauftragt werden.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	<ul style="list-style-type: none"> - Eine artspezifische Differenzierung für den Schutzstatus wäre aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, z.B. Pappeln, Weiden, Erlen sowie Neophyten wie Robinien aus dem Schutz herauszunehmen. - Es gibt in der Verordnung keinen Passus für mehrstämmige Gehölze. - Die Vorgabe von zahlreichen Baumarten in der angegebenen Liste wird begrüßt. Es sollten ausdrücklich Sorten der genannten Baumarten zur Pflanzung zulässig sein. 	<p>Eine Ausnahme von einzelnen Baumarten erfolgt nicht, weil auch die genannten Arten dem Schutzbereich der PBaumSchVO unterfallen.</p> <p>Der Hinweis ist nicht korrekt, es wird insoweit auf die Begründung zur PBaumSchVO verwiesen. Sie werden gleichgesetzt mit einstämmigen Gehölzen.</p> <p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 025 Naturschutzbeirat	<ul style="list-style-type: none"> - Die Artenliste sollte weggelassen werden bzw. sie sollte nur empfehlenden und keinen bindenden Charakter haben. 	<p>Die Baumartenliste ist nicht verbindlich und nicht abschließend.</p> <p>Dies ist ein Wunsch zum Vollzug, bedingt aber keine Änderung der Verordnung.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

A. 2 Private_ ALLGEMEINE EINWENDUNGEN Potsdamer Baumschutzverordnung

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 185	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung PBaumSchVO positiv, Schutz ab StU 45 cm positiv, da erst größere Bäume die umweltrelevanten Eigenschaften aufbringen, - Bäume in 3 m Abstand nicht unter Schutz stehen nützlich, da Gebäude geschädigt werden können 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO, ist jedoch verfristet und nicht berücksichtigungsfähig</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 182	<ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung der Änderung StU auf 45 cm, besser 60 cm, - Bäume im Abstand bis 3 m vom Gebäude ohne Genehmigung zu fällen, wird befürwortet, denn sie können Schäden an Fassade und Untergrund hervorrufen. 	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO, ist jedoch verfristet und nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 179	<ul style="list-style-type: none"> - Bedenken gegen den Entwurf, weil er dem Klimaschutz und damit Erhöhung des Grünvolumens widerspricht 	<p>Die Stellungnahme ist verfristet und nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas. Fällungen innerhalb der Vegetationsperiode sind gesetzlich verboten (§39 Abs. 5 BNatSchG). Befreiungen sind möglich.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 177	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf stellt massiven Eingriff in Privatbereich der Grundstückseigentümer dar, Grundstücke sollen 	<p>PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1 PBaumSchVO und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>ohne Beschränkung bepflanzt werden, kostenlose/günstige Abgabe Grünschnitt bei Kompostanlagen</p>	<p>.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>Bürger 176</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf beschneidet Grundrechte der Grundstückseigentümer. - Bäume sind Privateigentum. - Es werden keine Bäume mehr gepflanzt, wenn die VO kommt. - Bäume werden gefällt, bevor sie in den Schutzbereich PBaumSchVO fallen. - Grundstücke unter 1.000 m² sollten von dem Baumschutz befreit sein, weil Bäume auf kleineren Grundstücken sich behindern. - Der Baumabstand von 3 m zu Gebäuden ist zu klein und sollte auf 8 – 10 m erhöht werden. - Fällung großer Bäume ist kostspielig. Übernimmt Stadt die Kosten bei rechtzeitigem Antrag? 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnete Interessen, die unter Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden. Die PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1 und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Das ist richtig, widerspricht auch nicht dem Schutz durch eine Verordnung.</p> <p>Das ist eine reine Vermutung und bereits unter der bestehenden Baumschutzverordnung nicht belegbar.</p> <p>Das ist eine reine Vermutung und bereits unter der bestehenden Baumschutzverordnung nicht belegt.</p> <p>Es besteht weder sachlich noch rechtlich ein naturschutzrechtlicher Grund dafür, Grundstücke unter 1000 m² vom Baumschutz zu befreien</p> <p>Eine 3 m Regelung entspricht auch dem planerischen Grundsatz einer Zumutbarkeit und ist Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses.</p> <p>Die Bäume stellen Eigentum des Grundstückseigentümers dar. Es ist nicht erkennbar, warum die Allgemeinheit Kosten für eine privatnützliche Handlung übernehmen sollte. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zwischen z.B. Fällungen und Beschnittmaßnahmen wird selbstverständlich auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Das ist in § 6 Abs.3 lit. b berücksichtigt.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 171	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf schränkt Handlungsfähigkeit der Grundeigentümer ein. - Es werden keine neuen Bäume gepflanzt aus Angst, sie können unter den Schutz der PBaumSchVO fallen. - Es sollen alle Bäume gefällt werden können, die ein Eigentümer pflanzt bzw. die nicht zu den bedrohten Arten gehören. - Den ländlichen Raum vom städtischen Raum unterscheiden. 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnigte Interessen, die unter Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden. Die PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1 und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Aspekt unterstützt die Regelung in § 3 Abs.2 lit. a PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 169	<ul style="list-style-type: none"> - Es kann nicht sein, dass Bäume, die vor ca. 30 Jahren mit dem Ziel, sie zu ernten, gepflanzt werden, nicht unkompliziert gefällt werden können. - Bürger, die ihr Grundstück gestaltet haben, werden bestraft. - Entwurf ist massiver Eingriff in Persönlichkeitsrecht. 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnigte Interessen, die unter Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden. Die PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1 und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 164	<ul style="list-style-type: none"> - Lockerung der Zwänge der Baumschutz-VO wird begrüßt. Mit BaumschutzVO besteht keine Freiheit, einen oder mehrere Bäume zu pflanzen. - Eigentümer von selbst bewohnten Häusern im Potsdamer Außenbereich Eiche, Golm, Nedlitz, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Groß 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnigte Interessen, die unter Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden. Die PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1 und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 3 Abs.2 lit a PBaumSchVO.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Glienicke aus der Satzung herausnehmen. BaumSchVO führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand und Kosten. Gefahr der Fällung besteht nur im Stadtgebiet und durch vom Eigentümer nicht selbst genutzten Mietgrundstücken.</p>	<p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 163	<ul style="list-style-type: none"> - Konkrete Auslegungen und Festlegungen zu neuen Verantwortlichkeiten im Bereich Park- und Friedhofsverwaltung. - Verringerung des Verwaltungs- und Kostenaufwandes durch Entwurf. 	<p>Die Stellungnahme unterstützt den Inhalt im Wesentlichen.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 162	<ul style="list-style-type: none"> - Bäume aus privaten Gärten und Parks unter geeigneter Leitung und unter Vorlage eines Pflegekonzepts aus dem Schutzbereich der VO herausnehmen. - Ersatzlose Fällung im Nahbereich läuft den Zielen der PBaumSchVO entgegen. 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnete Interessen, die unter Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden. Die PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1 und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 2 Abs.2 lit c PBaumSchVO (3-m Regelung)</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 153	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf beschneidet Grundrechte der Grundstückseigentümer. - Auch Bäume sind Privateigentum der Grundstückseigentümer. - VO hat zur Folge, dass auf privaten Grundstücken keine Bäume ge- 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnete Interessen, die unter Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden. Die PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1 und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>pflanzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäume werden gefällt, bevor sie unter die PBaumSchVO fallen. - Grundstücke unter 1.000 m² sollten von der BaumSchVO ausgenommen werden. - Auf kleinen Grundstücken ist Fällen von Bäumen nicht möglich. Übernimmt die Stadt die Kosten, wenn rechtzeitig ein Fällantrag gestellt wurde. 	<p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 151	<ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung, Flur, Flurstücke ist für Bürger – soweit es sich nicht um Anträge für Bauvorhaben handelt, unverhältnismäßig. Begründung: i.d.R. bedarf Vermessers, Prüfung Sachverhalt obliegt Behörde, Titeländerung in „Verordnung zum Schutz der Bäume und Gehölze ...“ - In VO aufnehmen: Grünlagen auf privater Fläche, z.B. Wohnungsgenossenschaft u.ä. (Begründung: Es wird die Pflege an eine Grünflächenfirma vergeben ohne die geeignete fachliche Kompetenz). - Voraussetzung zulässiger Handlung: Fachpersonal in Grünflächenfirmen – Wünschenswert mit be- 	<p>Bei schützenswerten Hecken handelt es sich in der Regel um Hecken im Außenbereich. Wenn bei diesen Hecken eingegriffen wird, sind sie im Rahmen naturschutzrechtlicher Regelung bereits nach BNatSchG berücksichtigt (Eingriffsregelung). Daher wird keine Gehölzschutzverordnung erlassen sondern eine Baumschutzverordnung.</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich um Fachpersonal oder Privatpersonen</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	hördlicher Genehmigung (Begründung: Grünflächenunterhaltung soll zum Nutzen der Umwelt sein und optischen Eindrucks, nicht Vernichtung und Verschandelung)	handelt ist die PBaumSchVO zu berücksichtigen. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 149	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung denen zu überlassen, welche die Bäume gepflanzt haben, wird begrüßt. - Mit Neufassung bekommen auch endlich junge Bäume die Chance, wieder älter zu werden und Bürger mehr Verantwortung zurück. 	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 142	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßen Überarbeitung der VO, schwierig für „Normalbürger“ Spezifika zu erkennen (wieviel Spielraum bei Baumschnitt), Wohnqualität darf nicht durch zu viel Schatten beeinträchtigt werden. 	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 136	<ul style="list-style-type: none"> - Bäume, Grünflächen wichtig für Stadt, warum Aufweichen der Baumschutzsatzung? Bewährte PBaumSchVO möglichst erhalten und nur zwingend notwendige Ausgleichsregelungen vorzunehmen (keine rechtliche Veranlassung). 	Die Wichtigkeit einer Regelung des Baumschutzes wird durch die Verordnung unterstützt. Die bisherige Baumschutzverordnung ist aber rechtlich überarbeitungsbedürftig. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 117	<ul style="list-style-type: none"> - Hausgärten sollen von den Vorschriften der PBaumSchVO befreit werden, PBaumSchVO sollte sich vor allem auf Bäume im öffentlichen Raum und Fällungen im Zusam- 	Die PBaumSchVO dient dem Schutz von Bäumen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei der Bearbeitung wurde dieser Aspekt selbstverständlich berücksichtigt und fand unter anderem seinen Niederschlag in § 2 Abs.2lit c PBaumSchVO. (3 m-Regelung).

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>menhang mit Baugenehmigungen beziehen.</p>	<p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 104	<p>- PBaumSchVO zu locker (Baumumfänge, Abstände zu hoch), zu viele Bäume können dann problemlos gefällt werden, Forderungen: Bäume weiterhin mit Umfang 30 cm + 300 cm Abstand unter Schutz, einheitliche Regelung für Innen- und Außenbereich, Zahl der Bäume die unter Schutz stehen, nicht verringern</p>	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnigte Interessen, die unter Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden. Die PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. § 1 und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 067	<p>- Begrüßt neue PBaumSchVO</p>	<p>Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 009	<p>- Stellt auch weiterhin einen Eingriff in die Privat- und Eigentumssphäre eines Grundbesitzers dar.</p>	<p>Das ist eine Anmerkung.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 001	<p>- hält es für unverzichtbar, gleichfalls auf Verpflichtung nach dem Grundgesetz auf dessen Gebrauch zum Wohle der Allgemeinheit hinzuweisen.</p>	<p>Das ist eine Anmerkung.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 095	<p>- Die aktuelle PBaumschutzVO muss Gültigkeit behalten, zu viele der alten Baumriesen sind schon gefallen.</p>	<p>Die Neuregelung ist überwiegend mit der aktuellen Rechtsprechung zum Baumschutz begründet.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 094	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhandene PBaumSchVO entspricht den Erfordernissen; diese sollte ihre Gültigkeit behalten. 	<p>Die Neuregelung ist überwiegend mit der aktuellen Rechtsprechung zum Baumschutz begründet.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 099	<ul style="list-style-type: none"> - Erleichterung Herausnahme von Bäumen im Abstand von unter 2 m zur Nachbarsgrenze. 	<p>Abstandsregelungen sind im brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz geregelt und bedürfen hier keiner Regelung</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Verteilerliste 1	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgeschlagene Lockerung steht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der LHP - Verdreht das Ziel des Beschlusses 09/SW/1083, besteht das Risiko, dass das Grünvolumen rapide abnimmt 	<p>PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den ökologischen und Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.</p> <p>Der Beschluss 09/SVV/1083 „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Vorschläge erarbeiten zu lassen, wie das Grünvolumen bis zum Jahr 2012 wieder auf den Wert von 1990 geführt werden kann.“ wird nicht durch die Neuregelung der PBaumSchVO „verdreht“. Es ist eine Mutmaßung, ob mit oder ohne eine Baumschutzverordnung mehr oder weniger Bäume in einer Kommune stehen. Die nun rechtsichere gestaltete Ersatzregelung stellt sogar sicher, dass bei Fällungen auch Ersatzpflanzungen vollzogen werden können.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Verteilerliste 3	<ul style="list-style-type: none"> - Missachtet klimapolitische Ziele der LHP, zu Erwartende Grünverluste 	<p>PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den ökologischen und Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.</p> <p>Die nun rechtsichere gestaltete Ersatzregelung stellt sogar sicher, dass bei Fällungen auch Ersatzpflanzungen vollzogen werden können.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Verteilerliste 2	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept steht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Stadt Potsdam, kann daher nicht befürwortet werden 	<p>PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den ökologischen und Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.</p> <p>Die nun rechtsichere gestaltete Ersatzregelung stellt sogar sicher, dass bei Fällungen auch Ersatzpflanzungen vollzogen werden können.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

B. 1 - TÖB EINWENDUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN REGELUNGEN

Potsdamer Baumschutzverordnung

§ 1_ Schutzziel, Schutzzweck

§ 1 Abs. 1:

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a

(1) Die Schutzzwecke sind:

a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b

(1)Die Schutzzwecke sind:

b) die Belegung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c

(1)Die Schutzzwecke sind:

c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d

(1)Die Schutzzwecke sind:

d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe e

(1)Die Schutzzwecke sind:

e) die Verbesserung des Stadtklimas.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Geltungsbereich

§ 2 Abs.1

(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 014 MLUL	<p>- Keine rechtliche noch sachliche Notwendigkeit besteht, Landschaftsschutzgebiete vom Geltungsbereich der PBaumSchVO auszuschließen. Die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthalten keinen Gehölzschutz. Bei der PBaumSchVO handelt es sich um eine VO über einen geschützten Landschaftsbestandteil. Der Landschaftsschutz ist eine flächenschutzrechtliche Schutzkategorie. Es ist die Wirkung mit Bezug auf das Schutzgebiet zu betrachten, beim geschützten Landschaftsbestandteil das geschützte Objekt. Das wird im Entwurf verkannt.</p>	<p>Dies ist ein Aspekt, der in der Bearbeitung bereits berücksichtigt wurde. Die Schutzgebietsverordnungen haben sich bewusst mit dem Schutz von Bäumen auseinandergesetzt. Ausführliche Auseinandersetzungen dazu sind in der Begründung zur Baumschutzverordnung dargestellt. Mit dieser Regelung sollen Wertungswidersprüche vermieden werden.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

- c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 018 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	<p>- Der einseitige Vorzug der Eigentümerinteressen in 300 cm Radius ist mit den Schutzvorgaben des § 29 BNatSchG unvereinbar.</p>	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnete Interessen, die unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden, so ist im Rahmen der Erarbeitung die Abstandsregelung von 5m auf 3 m reduziert worden. In Abwägung der Sozialbindung des Eigentums mit den Eigentümerinteressen ist die Regelung mit den Schutzvorgaben von § 29 BNatSchG vereinbar.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 019 MLUL	<ul style="list-style-type: none"> - Keine rechtliche noch sachliche Notwendigkeit, Bäume aus dem Geltungsbereich auszuschließen. Es ist weder tatsächlich noch in der Begründung ausgeführt, warum auf die Regelung nicht verzichtet werden kann. Es ist der Einzelfall zu betrachten. - Statt „zulässigen baulichen Anlagen“ muss es „zugelassene bauliche Anlagen“ heißen. Es fehlt der Messpunkt für 3 m Abstand. Es konnte auf § 3 Abs. 3 Bezug genommen werden. 	<p>Dies sind lediglich Feststellungen. Hier erfolgt eine Abwägung zum Eigentumsschutz in einem 3 m Streifen zu Gunsten des Eigentumes.</p> <p>Dieser Einwand trifft zu und wird berücksichtigt.</p> <p>Geringfügige Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	<ul style="list-style-type: none"> - Formulierung dürfte zu erheblichen Diskussionen führen. Auch Vorbauten erfordern Eingriffe in den Wurzelbereich von geschützten Bäumen. Eine weniger restriktivere Formulierung wäre praktikabler. Es wird empfohlen, die Entscheidung unabhängig vom Abstand eines Baums zum Gebäude als Einzelprüfung vorzunehmen, da die darin aufgeführten Gründe auch auf kleine Abstände zutreffen können. 	<p>Dies sind lediglich Feststellungen. Hier erfolgt eine Abwägung zum Eigentumsschutz in einem 3 m Streifen zu Gunsten des Eigentumes.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe e

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe f

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe g

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

g) Bäume auf Friedhöfen,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	Die Regelung wird nicht begrüßt, weil Friedhöfe nicht nur in der öffentlichen Verwaltung liegen, sondern auch private Träger haben.	Die Zweckbestimmung eines Friedhofes definiert sich insbesondere durch einen nachhaltigen Baumbestand. Die Nachhaltigkeit dieses Bestandes entspricht auch den Zielen des Baumschutzes. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 025 Naturschutzbei-	Friedhöfe sollten entfernt werden	Die Zweckbestimmung eines Friedhofes definiert sich insbesondere

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
rat		<p>re durch einen nachhaltigen Baumbestand. Die Nachhaltigkeit dieses Bestandes entspricht auch den Zielen des Baumschutzes.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 2 Abs. 3

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 010 Landesbüro	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorbildfunktion und Gleichbehandlung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Bäumen gebietet Einbeziehung öffentlicher Parkanlagen im Anwendungsbereich. Die Ausklammerung kann nicht allein mit verwaltungspraktischen bzw. pragmatischen Gründen gerechtfertigt werden. 	<p>Mit der aktuellen Entwurfsfassung werden alle Parkanlagen gleichbehandelt (§ 2 Abs.1 und Abs.3 PBaumSchVO). Auch Bäume in Parkanlagen sind somit nicht von der Baumschutzverordnung ausgeklammert.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 002 WSV	<ul style="list-style-type: none"> - RVO gilt nicht: Für Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen gemäß §§ 8, 48 WaStrG. - Durch VO wird in hoheitliche Tätigkeit der WSV eingegriffen 	
TÖB 017 BLDAM	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung ist unzureichend. Sie führt zu Rechtsunsicherheiten. Die notwendige Beseitigung eines Baumes innerhalb eines Gartendenkmals, welches nicht vom Geltungsbereich PBaumSchVO ausgenommen 	<p>Aufgrund eines Park und Pflegekonzeptes kann eine Ausnahme von der PBaumSchVO erteilt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	wurde, stellt auf der Grundlage eines Pflege- und Erhaltungsplanes keinen Eingriff dar, daher keine Ersatzpflanzung.	Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 022 NABU	- Baumbestände der genannten Standorte haben erheblichen naturschutzrechtlichen Wert. Gleichbehandlung der privaten und öffentlichen Gehölze gewährleisten.	Mit der aktuellen Entwurfsfassung werden alle Parkanlagen gleichbehandelt (§ 2 Abs.1 und Abs.3 PBaumSchVO). Auch Bäume in Parkanlagen sind somit nicht von der Baumschutzverordnung ausgeklammert. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 025 Naturschutzbeirat	- Der Passus zu den Parkanlagen soll so bleiben. Denkmalschutz soll Vorrang haben, die bestehenden Vereinbarungen sind umzusetzen. Für Sportplätze und Villenbereiche sind entsprechende Konzepte vorzulegen.	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO. Unterstützender Hinweis zur Regelung in § 2 Abs.3 PBaumSchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 3 Schutzgegenstand (zu § 29 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG)

§ 3 Abs. 1

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 025 Naturschutzbeirat	Bei Straßenbäumen gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten, die Bäume an kommunalen Straßen unterfallen der Verordnung, es sollte für mehr Transparenz gesorgt	Das ist ein Hinweis.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwieweit Straßenbäume in Verbindung mit geschützten Landschaftsbestandteilen der Verordnung unterfallen</p>	<p>Es trifft zu, dass Straßenbäume der PBaumSchVO unterfallen.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a

Geschützt sind:

- a) *Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen, das gilt auch für die Baumarten **Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,***

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>TÖB 018 Landesbüro</p>	<p>- Festlegung von 45 cm ist als Mindestmaß im Kompromiss. Differenzierung Innen-/Außenbereich erschließt sich nicht. Nachvollziehbar, dass Baumbestand im Außenbereich weniger gefährdet ist, warum Schutzwürdigkeit ab 60 cm gelten soll nicht. Nach dem vorliegenden Entwurf werden wesentlich weniger Bäume geschützt sein als bisher. Das steht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Stadt.</p>	<p>Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
<p>TÖB 021 SPSG</p>	<p>- Erforderlichkeit und Praktikabilität sind zweifelhaft. Begründung für unterschiedlichen Schutzbedarf ist nicht nachvollziehbar. Bedenken bestehen, dass eine planungsrechtliche Einordnung entscheidend</p>	<p>Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	für eine Beurteilung des Naturschutzes sein soll. In Randbereichen gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten. Teile des Parks liegen im B-Plan. Nicht nachvollziehbar ist die strengere Regelung (45 cm StU).	Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 022 NABU	- Es sollen sowohl im Innen- wie im Außenbereich Bäume mit einem StU von 45 cm geschützt sein.	Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	- Eine Erweiterung des Stammumfanges schutzwürdiger Bäume wird unterstützt. Besser wäre eine einheitliche Regelung bei z.B. 60 cm oder 80 cm Stammumfang. Der unterschiedliche Stammumfang ist verwirrend und verursacht zusätzlichen Aufwand	Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 025 Naturschutzbeirat	Die Differenzierung bei den Stammumfängen sollte wegfallen und generell 45 cm Stammumfang festgelegt werden.	Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b

Geschützt sind:

b)Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	Unklar ist, ob Obstbäume erst ab 80 cm Stammumfang geschützt werden. Es wird empfohlen für Obstbäume keinen abweichenden Durchmesser aufzunehmen.	<p>80 cm Stammumfang ist ein Kompromiss, da der Stammumfang sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich und in ländlichen wie in städtischen Gebieten Potsdams gilt. Bei Obstbäumen wurde auf der einen Seite die ökologische Bedeutung und auf der anderen Seite die wirtschaftliche und private Nutzung von Obstbäumen zusätzlich abgewogen, so dass sich für Potsdamer Verhältnisse 80 cm Stammumfang bewährt haben.</p> <p>Obstbäume werden nach wie vor als schutzbedürftig bewertet und werden im Gegensatz zu allen anderen Baumarten erst ab einem Stammumfang von 80 cm (Durchmesser rund 25 cm) geschützt. Dies begründet sich wie folgt:</p> <p>Obstbäume sind allgegenwärtiger und prägender Bestandteil der Potsdamer Stadt- und Kulturlandschaft. Zudem leisten Obstbäume für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Orts- und Landschaftsbild und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen einen ebenso hohen Beitrag wie andere Laub- oder Nadelbäume. Die Baumschutzverordnung stellt daher konsequenterweise alle Obstbäume ab einem Stammumfang von 80 cm unter Schutz. Bei diesen Bäumen handelt es sich in der Regel um Hochstämme im Alter von mindestens 60-80 Jahren. In den Einfamilienhaus- und Villenvierteln Potsdams sind diese Bäume teilweise typisch und erfüllen gerade in der Innenstadt wichtige ökologische Funktionen, insbesondere als Nist-, Brut- und Lebensstätte zahlreicher Tierarten. In den Ortsteilen Potsdams begleiten typischerweise Obstbaumbestände den Übergang vom Bebauungszusammenhang in die freie</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>Landschaft, Obstbäume sind daher auch als prägendes Element historisch gewachsener Kulturlandschaft (§ 1 Absatz 4 BNatSchG) schutzwürdig. Zudem dient die Unterschutzstellung dem Erhalt alter Obstsorten und damit der dauerhaften Sicherung biologischer Diversität, Landschaft, Arten und genetischer Vielfalt (§ 1 Absatz 2 BNatSchG). Eigentümer und Grundstücksnutzer, die Obstbäume ausschließlich zur Ernte der Früchte und deren Verwertung im privaten Haushalt anpflanzen, werden durch die Verordnung in ihrem Handeln nicht eingeschränkt. Die Hauptertragszeit der Obstbäume liegt je nach Obst Art und Wuchsform des Baumes zwischen dem 3. und 20. - 30. Standjahr. In diesem Zeitraum erreichen die Obstbäume nicht den Stammumfang von 80 cm.</p> <p>Da die Fachliteratur in der Frage der Zuordnung von Obstbäumen nicht einheitlich ist, was die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel betrifft, erfolgt mit der Verordnung unter Beibehaltung der bisherigen Regelung die Klarstellung der Zuordnung und Unterschutzstellung ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c

Geschützt sind:

- c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Verbotene Handlungen

§ 4 Abs. 1

(1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b

- 2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c

- 2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe d

- 2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e

2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen,

Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 005 DB-Bahn	- Baumschutzverordnung auch die sicherheitsrelevanten Bereiche der Infrastrukturanlagen, u.a. Freihaltung der Lichtraumprofile und Erhaltung der Fluchtwege an den Bahnstrecken, von Verboten ausgenommen sind.	Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige und ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen ist gemäß § 5 Abs.1 lit e von den Verboten ausgenommen. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	Das Aufasten sollte besser definiert werden, z.B. durch den Zusatz „in der Jungbaumpflege“ Die Angabe Beseitigung von Totholz genügt aus fachlicher Sicht.	Die Regelung ist klar und vollständig. Entsprechende technische Regelwerke sind selbstverständlich zu berücksichtigen (DIN, ZTV-Baumpflege). Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe c

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe d

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe e

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 003 WBV Nuthe- Nieplitz	- RVO ergänzen: ordnungsgemäße Handlung im Sinne von § 7 und § 8 WaStrG, ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nebst Maßnahmen im Sinne von § 48 WaStrG an dazu gehörenden Anlagen.	Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige und ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen ist gemäß § 5 Abs.1 lit. e von den Verboten ausgenommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 012 WBV Großer Havel- ländische Hauptkanal - Havelkanal Havelseen“	- Ordnungsgemäße Unterhaltung an Gewässern für Lichtraumprofilschnitte und Einzelbaumfällungen zur Schaffung Unterhaltbarkeit eines Gewässers nach Anzeige zulässig.	Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige und ordnungsgemäße Unterhaltung von verkehrsanlagen ist gemäß § 5 Abs.1 lit e von den Verboten ausgenommen. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 016 Stadtwerke	- Das Verlegen, das Unterhalten und auch das Entfernen von Ver- und Entsorgungsleitungen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrsanlagen gleichzustellen.	Im Sinne des Baumschutzes ist der Begriff bewusst so eng gewählt worden. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 5 Abs. 2

(2)Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

§ 6 Abs. 1

(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe a

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 005 DB-Bahn	- Baumschutzverordnung auch die sicherheitsrelevanten Bereiche der Infrastrukturanlagen, u.a. die Freihaltung der Lichtraumprofile und Erhaltung der Fluchtwege an den Bahnstrecken, von den Verboten ausgenommen sind.	Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige und ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen ist gemäß § 5 Abs.1 lit e von den Verboten ausgenommen. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 6 Abs. 2 Buchstabe b

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe c

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe e

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 3 Buchstabe a

(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 3 Buchstabe b

(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 4

Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 5

Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 013 BLB	<p>- Wird ein Zustimmungsverfahren durchgeführt, muss die Baumfällgenehmigung eine Geltungsdauer, wie sie eine Baugenehmigung besitzt, haben. Unklar ist welche Geltungsdauer Baumfällgenehmigungen haben, die der obersten Bauaufsicht nur zur Kenntnis vorzulegen sind. Nur im BG-Verfahren erteilte Fällgenehmigungen mit längerer Geltungsdauer benachteiligen öffentliche Bauherren. Vorschlag: Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt 2 Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung oder eines anderen nach Bauordnungsrecht ersetzenden Verfahrens entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung bzw. des anderen nach Bauordnungsrecht getroffenen Entscheidung.</p>	<p>Dieser Hinweis wird berücksichtigt. Es wird die Begrifflichkeit auf eine konzentrierende Genehmigung in § 6 Abs.5 PBaumSchVO geändert.</p> <p>Geringfügige Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen (zu § 29 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG)

§ 7 Abs. 1

- (1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, hat der Antragsteller für den Fall der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 011 Landesbetrieb Forst	<p>- Änderung Abs. 1 Zeile 2 „Maßgabe der Abs. 2 bis 8“</p>	<p>Der Hinweis ist nicht berechtigt, da die Verordnung nur 7 Absätze hat.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 017 BLDAM	<ul style="list-style-type: none"> - Eine notwendige Beseitigung eines Baumes im Gartendenkmal stellt keinen Eingriff dar. Insofern ist keine Ersatzpflanzung oder Ausgleich zu fordern. 	<p>Aufgrund eines Park- und Pflegekonzeptes kann eine Ausnahme von der PBaumSchVO erteilt werden.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Begriff mittlere Baumschulqualität kann ersatzlos gestrichen werden, weil eine konkrete und genaue Angabe der Ersatzpflanzung erfolgt. - Je höher die Auflagen sind, desto kritischer ist die Akzeptanz in der Bevölkerung. Es wird eine moderate Ersatzpflanzquote empfohlen, z.B. je 100 cm Umfang einen Baum, jedoch mindestens ein Baum 	<p>Der Hinweis ist berechtigt und wird gestrichen.</p> <p>Die Höhe der Ersatzpflanzung ist in Anlehnung an Rechtsprechung, der bisherigen Baumschutzverordnung und unter Berücksichtigung von Vitalitätsabschlägen hergeleitet worden.</p> <p>Geringfügige Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a

(2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 12 – 14 cm Stammumfang,

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 007	<ul style="list-style-type: none"> - Formulierung ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art fehlt es an Bestimmtheit. Es 	<p>Die Anregung wurde bereits dieser Fassung berücksichtigt und ist</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
LfU	<p>müsste botanisch korrekt formuliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung Gehölzart sollte nach Innen- und Außenbereich unterschieden werden. Im besiedelten Bereich ist Verwendung nicht heimischer Gehölze denkbar; im Außenbereich sollten grundsätzlich gebietsheimische Pflanzen verwendet werden. 	<p>aus der Begründung ersichtlich.</p> <p>Die Forderung ist nachvollziehbar jedoch mit der zeitigen Formulierung grundsätzlich gewährleistet. Detaillierte Ausführungen finden sich in der Begründung zur PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	<p>Die Bemessung bei mehrstämmigen Bäumen wird kritisch gesehen, da die Stämme eine gemeinsame Krone wie ein Einzelbaum bilden und am häufigsten Stockausschlag eines gefällten Baumes hervorgegangen ist. Es wird ein deutlicher Abschlag bei der Bemessung empfohlen</p>	<p>Dem natürlich vorkommenden Wucherscheinungen ist hinreichend Rechnung getragen worden, bei der Art und Weise der Bemessung des Baumes, so dass der vorgeschlagenen Änderung der Regelung nicht gefolgt werden kann.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b

(3) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
-----	----------------	---------------------

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 007 LfU	- Formulierung ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art fehlt es an Bestimmtheit. Es muss botanisch korrekt formuliert werden.	<p>Die Anregung wurde bereits dieser Fassung berücksichtigt und ist aus der Begründung ersichtlich.</p> <p>Die Forderung ist nachvollziehbar jedoch mit der zeitigen Formulierung grundsätzlich gewährleistet. Detaillierte Ausführungen finden sich in der Begründung zur PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 7 Abs. 3

(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalem, leicht geschädigtem Gehölz um 25 %, bei deutlich geschädigtem Gehölz um 50 % und bei schwer geschädigtem abgängigem Gehölz um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 007 LfU	- Vitalitätsstufe 0 auf vitale, ungeschädigte Bäume abzustellen, ist kritisch. Bewertungssysteme ordnen unterste Schadstufe Schädigungsgrade 0 – 10 % zu; ein Abschlag folgt nicht. Die VO rechtfertigt bereits eine Kompensation um 25 %.	<p>Die nach der PBaumSchVO angewandten Vitalitätsstufen entsprechen dem Stand der Technik und der Praktikabilität im Vollzug der Baumschutzverordnung</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
TÖB 113 Gehölzsachverständigen-Verband	- Es wird empfohlen von der Pflicht zur Ersatzleistung Ausnahmen zuzulassen, wenn die Belange	In § 7 Abs.2 PBaumSchVO besteht die Möglichkeit Ausnahmen zu

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Brandenburg-Berlin e.V.	<p>des Baumschutzes gewahrt bleiben, z.B. bei weit- hin vorhandenem großen Baumbestand oder Un- zumutbarkeit der Pflanzung der geforderten Baumanzahl auf dem Grundstück</p> <p>- Eine Ersatzleistung nach der vorhandenen Vitalität ist verwirrend und zu bürokratisch. Für die Ein- schätzung der Vitalität kann nicht alleine der Kro- nenschutz herangezogen werden.</p>	<p>zulassen. Das entspricht diesem Vorschlag.</p> <p>Die nach der PBAumSchVO angewandten Vitalitätsstufen entspre- chen dem Stand der Technik und der Praktikabilität im Vollzug der Baumschutzverordnung</p> <p>Keine Änderung der PBAumSchVO</p>

§ 7 Abs. 4 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe a)

(4)

Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs.5

(5)

Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs.6

(6)

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs.7

(7)

Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB T011 Landesbetrieb Forst	- Änderung neuer Absatz: Für Bäume, die nachweislich in der Vergangenheit (max. 10 Jahre) Teil einer vollzogenen Waldumwandlung waren, soll die bereits erfolgte Kompensation gem. § 8 LWaldG entsprechend Berücksichtigung finden. Eine Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller.	In § 7 Abs.2 PBaumSchVO besteht die Möglichkeit Ausnahmen zu zulassen. Das berücksichtigt diesen Vorschlag. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Abs. 1 Buchstabe a

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungs-gesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 019 MLUL	- Soweit nicht die Tatbestände aus § 39 Abs. 1 Nr. 4 in Bezug genommen werden, ist auf § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG zu verweisen.	Hinweis ist bereits durch die vorhandene Regelung ausreichend er-fasst. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 9 Abs. 1 Buchstabe b

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder des-sen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 1 Buchstabe c

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungs-gesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 2

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

B. 2 - PRIVATE EINWENDUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN REGELUNGEN

Potsdamer Baumschutzverordnung

§ 1_ Schutzziel, Schutzzweck

§ 1 Abs. 1:

(4) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 162	- Reduzierung der Anzahl der geschützten Bäume im Vergleich zur gültigen PBaumSchVO läuft Schutzziel und –zweck a – e zuwider.	Die PBaumSchVO dient dem Schutz von Bäumen in der Landeshauptstadt Potsdam. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei der Erarbeitung wurden die angeführten Aspekte selbstverständlich berücksichtigt. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a

25 Die Schutzzwecke sind:

- f) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b

(1)Die Schutzzwecke sind:

- g) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c

(1)Die Schutzzwecke sind:

h) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d

(1)Die Schutzzwecke sind:

i) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe e

(1) Die Schutzzwecke sind:

- j) die Verbesserung des Stadtklimas.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Geltungsbereich

§ 2 Abs.1

(3) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a

(4) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

h) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b

26 Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

i) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 162	- Regelung ist nachvollziehbar, jedoch sollte Regelung auch im LSG gelten, um Schutzzweck der VO sicher zu stellen.	Dies ist ein Aspekt, der in der Bearbeitung bereits berücksichtigt wurde. Die Schutzgebietsverordnungen haben sich bewusst mit dem Schutz von Bäumen auseinandergesetzt. Ausführliche Auseinandersetzungen dazu sind in der Begründung zur Baumschutzverordnung dargestellt. Mit dieser Regelung sollen Wertungswidersprüche vermie-

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		den werden. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

- j) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Verteilerliste 1	- Auch Bäume an Häusern tragen zum Grünvolumen bei, produzieren Sauerstoff und atmen CO ₂ .	Hier handelt es sich um durchaus berechtigtes Interesse, das unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurde. Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 2 Abs.2 lit c PBaumSchVO (3-m Regelung) Keine Änderung der PBaumSchVO
Verteilerliste 3	- Nicht dargelegt, wie viele Bäume betroffen sind. Schutzstatus soll nicht pauschal an den Standort des Baumes gebunden werden.	Hier handelt es sich um durchaus berechtigtes Interesse, das unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurde. Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 2 Abs.2 lit c PBaumSchVO (3-m Regelung). Für diese Regelung ist das Wissen um die Anzahl der betroffenen Bäume nicht von Relevanz. Keine Änderung der PBaumSchVO

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Verteilerliste 2	<ul style="list-style-type: none"> - Bäume mit weniger Entfernung als 3 Metern zu Wohngebäuden müssen weiter geschützt werden. 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechtigtes Interesse, das unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurde. Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 2 Abs.2 lit c PBaumSchVO (3-m Regelung)</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 141	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Baumes sollte von Höhe im Verhältnis zum Abstand zur Wohnbebauung abhängig sein; Bäume, die zu hoch und zu nah am Haus stehen, von Baumschutzsatzung ausgenommen. 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechtigtes Interesse, das unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurde. Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 2 Abs.2 lit c PBaumSchVO (3-m Regelung). Dazu ist die Praktikabilität im Vollzug zu gewährleisten.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 137	<ul style="list-style-type: none"> - Bäume im Abstand bis zu 3 m von Gebäuden sollen nicht unter Schutz stehen. 	<p>Unterstützt die PBaumSchVO.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 070	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand von 3 m zu Gebäuden ist zu gering, selbst wenn Bäume regelmäßig von Baumpfleger gepflegt werden. 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechtigtes Interesse, das unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurde. Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 2 Abs.2 lit c PBaumSchVO (3-m Regelung).</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 065	<ul style="list-style-type: none"> - Entsprechende Nachpflanzungen für Bäume, die im Abstand von 3 m zu einem Haus ohne Antrag gefällt werden können. 	<p>Nachpflanzungen für genehmigungsfreie Vorhaben sind rechtlich nicht durchsetzbar.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 162	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung wird kritisch gesehen, insbesondere bei Ausweitung Schutzzumfang von 45 cm bzw. 60 cm. Bei Beibehaltung von 30 cm wäre die Festlegung nicht so gravierend. - Es sollte ein Abstand von 200 m ausreichend sein, um Verwaltungsaufwand zu minimieren. 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechnigte Interessen, die unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurden. Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 2 Abs.2 lit c PBaumSchVO (3-m Regelung) und § 3 Abs.2 lit. a PBaumSchVO..</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 153	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand von 3 m ist zu klein. Abstand müsste mind. 8 – 10 m betragen. 	<p>Hier handelt es sich um durchaus berechtigtes Interesse, das unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei der Erarbeitung der PBaumSchVO berücksichtigt wurde. Ergebnis dieser Prüfung ist unter anderem die Regelung in § 2 Abs.2 lit c PBaumSchVO (3-m Regelung).</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d

(5) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

k) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
-----	----------------	---------------------

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe e

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

- l) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe f

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

- m) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe g

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

n) Bäume auf Friedhöfen,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 155	- Bäume auf Friedhöfen sollen geschützt bleiben wegen der Bedeutung für Natur und Landschaft. Ökologische Bedeutung von Bäumen nicht berücksichtigt.	Die Zweckbestimmung eines Friedhofes definiert sich insbesondere durch einen nachhaltigen Baumbestand. Die Nachhaltigkeit dieses Bestandes entspricht auch den Zielen des Baumschutzes. Insofern ist auch die ökologische Bedeutung berücksichtigt. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 2 Abs. 2 Buchstabe h

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

o) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 3

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 162	<ul style="list-style-type: none"> - Garten und Parks auszunehmen wird zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für sinnvoll angesehen. 	<p>Die Möglichkeit der Ausnahme ist unter §2 Abs. 3 PBAumSchVO gegeben und ein Ergebnis der politischen Willensbildung.</p> <p>Keine Änderung der PBAumSchVO</p>
Bürger 157	<ul style="list-style-type: none"> - Interessen der Stiftung dürfen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. 	<p>Mit der aktuellen Entwurfsfassung werden die Interessen von Denkmal- und Naturschutz gleichermaßen berücksichtigt. Auch Bäume in Parkanlagen sind somit nicht von der Baumschutzverordnung ausgeklammert.</p> <p>Keine Änderung der PBAumSchVO</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 155	<ul style="list-style-type: none"> - Bäume in öffentlichen Parkanlagen sollten geschützt bleiben wegen ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft, ökologische Bedeutung nicht berücksichtigt. 	<p>Mit der aktuellen Entwurfsfassung werden die Interessen von Denkmal- und Naturschutz gleichermaßen berücksichtigt. Auch Bäume in Parkanlagen sind somit nicht von der Baumschutzverordnung ausgeklammert.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Verteilerliste 1	<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen aus der Vergangenheit zeigen, dass sich andere Interessen gegen Baumschutz wirksam durchsetzen. Es gibt keinen Grund für weniger Schutz. 	<p>Mit der aktuellen Entwurfsfassung werden die Interessen von Denkmal- und Naturschutz gleichermaßen berücksichtigt. Auch Bäume in Parkanlagen sind somit nicht von der Baumschutzverordnung ausgeklammert.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Verteilerliste 3	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Angaben, wie viele Bäume betroffen sind. Öffentliche Behörden sollen nicht bevorzugt werden und sollen Vorbildrolle einnehmen. 	<p>Mit der aktuellen Entwurfsfassung werden die Interessen von Denkmal- und Naturschutz gleichermaßen berücksichtigt. Auch Bäume in Parkanlagen sind somit nicht von der Baumschutzverordnung ausgeklammert. Für diese Regelung ist das Wissen um die Anzahl der betroffenen Bäume nicht von Relevanz.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Verteilerliste 2	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Fällen von Bäumen in Parkanlagen ohne Pflegekonzept ist abzulehnen. 	<p>Unterstützt den VO-Entwurf und ist so in § 2 Abs.3 PBaumSchVO geregelt.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 3 Schutzgegenstand (zu § 29 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG)

§ 3 Abs. 1

(2) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a

Geschützt sind:

- b) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen, das gilt auch für die Baumarten **Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel**,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Verteilerliste 1	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzziel 30 cm näher begründen, kein Grund in den Außenbereichen verminderten Baumschutz anzuwenden 	<p>Die Rechtsprechung der brandenburgischen Verwaltungsgerichte fordert für den Baumschutz einen höheren Stammumfang, um den die Eigentümerinteressen gerecht zu werden.</p> <p>Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Verteilerliste 3	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht dargestellt welcher Verwaltungsaufwand entfällt und wie viel Grünverlust zu erwarten ist 	<p>Verwaltungsaufwand ist nicht ausschlaggebend, sondern die Rechtssicherheit der VO. Die nun rechtssichere gestaltete Ersatzregelung stellt sogar sicher, dass bei Fällungen auch Ersatzpflanzungen vollzogen werden können.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Verteilerliste 2	<ul style="list-style-type: none"> - Ein genehmigungsfreies Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von unter 60 cm, ohne Ersatzpflanzung wird abgelehnt 	<p>Die Rechtsprechung der brandenburgischen Verwaltungsgerichte fordert für den Baumschutz einen höheren Stammumfang, um den Eigentümerinteressen gerecht zu werden.</p> <p>Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 163	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung wird begrüßt, es dient dem Umweltschutz wenn mehr Bäume gepflanzt werden - Es geht nicht um Bäume mit Stammumfang von 60 cm, sondern um Bäume, die wesentlich größer sind. 	<p>Die Stellungnahme unterstützt grundsätzlich den VO-Entwurf.</p> <p>Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Hier gibt es keine Verschlechterung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Innenbereich werden 45cm festgesetzt, das führt zu Unsicherheiten bei Grundstückseigentümern. Bearbeitungszeiten werden nicht verkürzt PBaumSchVO wird mangels Personal nur sporadisch durchgesetzt - Der größte Teil ist ländlicher Raum. Eine Erhöhung des Stammumfangs führt nicht zu negativen Folgen für Baumschutz 	<p>Regelung vertretbar.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 162	<ul style="list-style-type: none"> - Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich ist nicht zuführend, da Bäume gleichermaßen schutzbedürftig sind, zur erhöhten Rechtsunsicherheit führt, ein erhöhter Bearbeitungsaufwand zu erwarten ist 	<p>Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 161	<ul style="list-style-type: none"> - Die Differenzierung zwischen Bäumen im Innen- und Außenbereich soll aufgegeben werden, weil es zu erheblichen bürokratischen Mehraufwand für Verwaltung und Grundstückseigentümer führt. - Es ist nicht ersichtlich, warum Bäume nicht anhand ihres ökologischen Wertes geschützt werden, sondern nach Standort 	<p>Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Auch vor dem Hintergrund von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist diese Regelung vertretbar.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 157	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Stammumfangs auf 60 cm, ist angesichts der zunehmenden Einwohner und PKW's in Potsdam unverständlich 	<p>Ein Zusammenhang zwischen PKW und Stammumfang ist nicht ersichtlich.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>
Bürger 137	<ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung ist zu begrüßen, 60 cm für gesamte Stadtgebiet sind sinnvoll 	<p>Stellungnahme unterstützt grundsätzlich den VO-Entwurf. Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 070	- Um Einsprüche / Genehmigungen zu umgehen müsste man also jeden Baum kurz vor Erreichen der 45 cm und Obstbäume bis 80 cm fällen, nicht im Sinne der VO	In Abwägung der Sozialbindung des Eigentums mit den Eigentumsinteressen ist die Regelung vertretbar. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 067	- Kann sich mind. 60 cm Fällumfang vorstellen	Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 125	- Gibt wohl zu wenig Bäume in Potsdam mit mind. 45cm Stammumfang	Dies ist eine persönliche, nicht zu verifizierende Aussage. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 099	- Wert rechtlich bedingt, 30 cm nicht zu lässig, eher 80 cm	Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 155	- Eine Differenzierung im Außen und Innenbereich sollte nicht erfolgen. Es sollte eine einheitliche Regelung von 45 cm Stammumfang gelten	Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 154	- VO soll auf Stammumfang von 60 cm ausgedehnt werden	Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder. Keine Änderung der PBaumSchVO

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 151	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung: U> 36cm Innenbereich, U> 45cm Außenbereich (Begründung: Ausgleich der Verdichtung deren begrenzt erfolgter bzw. gelungener Ersatzmaßnahmen; prophylaktisch gegen weitere Änderungen in PBaumSchVO; Unwissenheit Bürger bei Baumartenermittlung) 	<p>Diese Regelung ist das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses und spiegelt unterschiedliche Interessen wieder.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b

Geschützt sind:

b)Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 156	<ul style="list-style-type: none"> - Welchen Schutz haben Obstbäume mit Stammumfang 50 cm innerhalb B-Pläne? 	<p>Das ist in § 3 Abs.2 lit. b PBaumSchVO geregelt. Obstbäume mit einem Stammumfang von 50 cm sind nicht nach der Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c

Geschützt sind:

- d) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Verbotene Handlungen

§ 4 Abs. 1

- (3) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a

- (4) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- f) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b

- 3) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- g) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c

- 2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- h) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 151	<ul style="list-style-type: none"> - (Buchstabe c-e) Verbot zur Ausbringung dieser Substanzen generell, Ausschachten einer Baugrube unter Baumkrone und > 5m allseits - Begründung: mangelnde Kontrollen auf öffentlichen und privaten Flächen – wenig Möglichkeit der Ahndung; Salz ist Splitt vorzuziehen, dann Reinigung und Aufnahme Splittmaterials 	<p>Regelung zu diesen Tatbeständen sind in § 4 Abs.2 PBaumSchVO getroffen und durch Vollzugserfahrungen begründet.</p> <p>Der Vollzug der PBaumSchVO ist nicht Gegenstand der Regelung.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

§ 4 Abs. 2 Buchstabe d

- 2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- i) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e

- 2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- j) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- d) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen,

Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- e) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschritte,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
-----	----------------	---------------------

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe c

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- f) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 151	- Vermeiden des Aufastens (Begründung: vergrößerte Angriffsfläche, durch Sturm: Astbruch mit; Kappung Baumkrone erholen und verdichten)	Diese Regelung basiert auf Erfahrungen und technischen Vorschriften (ZTV Baumpflege) Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 5 Abs. 1 Buchstabe d

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe e

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 2

(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

§ 6 Abs. 1

(4) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe a

(5) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

f) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 151	Kein Ersatz von „kann“ in „ist“ (Begründung: Prüfung bedarf fachlicher Kompetenz, keine Reduzierung des Prüf-	Es ist rechtlich erforderlich zwischen einer gebunden (ist) und einer Ermessensentscheidung (kann) in einer Verordnung zu differenzieren.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	verfahrens auf Kosten Baumschutzes)	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 6 Abs. 2 Buchstabe b

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- g) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe c

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- h) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- i) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe e

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- j) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 3 Buchstabe a

(6) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn

- c) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 156	- das Wort wirtschaftlich soll gestrichen werden, kann weil wirtschaftliche Gründe viel zu lange und viel zu oft im Vordergrund standen	Der Tatbestand entspricht wortlautgetreu den Befreiungsmöglichkeiten nach dem BNatSchG (§ 67 BNatSchG). Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 6 Abs. 3 Buchstabe b

(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn

- d) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 4

Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 5

Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen (zu § 29 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG)

§ 7 Abs. 1

(4) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, hat der Antragsteller für den Fall der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 162	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sollte eine Aufstockung des Baumbestandes Ziel der VO sein, Ersatz im Verhältnis 1:2 ist angebracht - Die ersatzlose Fällung im Nahbereich von Wohngebäuden läuft Zielen der BaumSchVO entgegen 	<p>Ziel der Baumschutzverordnung ist der Schutz von Bäumen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des Verordnungsentwurfes die angemessene Ersatzregelung unter Berücksichtigung von Stammumfang und Vitalität.</p> <p>Die Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen unterfallen auch der Ersatzregelung.</p> <p>Keine Änderung der PBaumSchVO</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 157	- Eine Ersatzpflanzung mit einem kleinen Bäumchen wird dem Verlust eines großen Baumes in keiner Weise gerecht	Es erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des Verordnungsentwurfes die angemessene Ersatzregelung unter Berücksichtigung von Stammumfang und Vitalität, so dass bei z.B. einem Baum mit 90 cm Stammumfang und voller Vitalität drei Ersatzbäume zu pflanzen sind. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a

(5) Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 12 – 14 cm Stammumfang,

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b

(6) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs. 3

(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalem, leicht geschädigtem Gehölz um 25 %, bei deutlich geschädigtem Gehölz um 50 % und bei schwer geschädigtem abgängigem Gehölz um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs. 4 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe a)

(4)

Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs.5

(5)

Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs.6

(6)

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs.7

(7)

Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Abs. 1 Buchstabe a

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

d) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 1 Buchstabe b

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

e) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 1 Buchstabe c

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

f) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 2

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge